

■ Dass die polnischen Juden von der deutschen Besatzungsmacht nicht nur ermordet, sondern auch in großem Maßstab ausgebeutet wurden, erfuhr die Öffentlichkeit erstmals durch ein Buch und einen Film: Schindlers Liste. Über die Geschichte dieser Zwangsarbeit und ihre Bedingungen ist indes nur wenig bekannt. Wie groß die Defizite noch immer sind, zeigte sich erst vor wenigen Jahren, bei den deutschen Prozessen über die Verrentung jüdischer Zwangsarbeiter, die den Holocaust überlebt hatten. Umso wichtiger scheint dieser Aufsatz, der auf der Basis deutscher und polnischer Quellen erstmals präzise nachzeichnet, wie diese Zwangsarbeit organisiert war und welche Konsequenzen dies für die Betroffenen hatte. ■

Stephan Lehnstaedt

Die deutsche Arbeitsverwaltung im Generalgouvernement und die Juden

Als die Wehrmacht im September/Oktober 1939 Polen besetzte, gerieten rund 3 Millionen polnische Juden unter deutsche Herrschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Nationalsozialisten vor allem versucht, die Juden aus dem Reichsgebiet zu vertreiben und zur Auswanderung zu zwingen, das galt auch für die Gebiete, die 1938/39 zum Großdeutschen Reich kamen – Österreich, das Sudetenland und das Reichsprotektorat Böhmen und Mähren. Angesichts der nun stark gestiegenen Zahl der Juden waren diese Planungen obsolet, ohne dass bereits neue vorlagen. Zunächst waren die polnischen Juden daher einem chaotischen Zugriff deutscher Einheiten unterworfen, die sie beispielsweise zu Zwangsarbeiten heranzogen und/oder ausplünderten. Die innerhalb von sechs Jahren im Reich schrittweise eingeführte antisemitische Politik wurde in kürzester Zeit auf das Besatzungsgebiet übertragen und zugleich ausgebaut, etwa durch die Einführung der Kennzeichnungspflicht, welche die Juden dazu zwang, einen gelben Stern oder eine Armbinde mit einem Davidsstern zu tragen.

Gleichzeitig begann schon im Herbst 1939 eine bis zum nächsten Frühjahr dauernde erste Welle von Deportationen. Aus den kleinen Landgemeinden, aber auch aus dem Reichsgebiet wurden zahlreiche Juden in die größeren Städte Polens umgesiedelt, wo sie in oftmals abgeschlossenen Ghettos leben mussten. Die Politik gegenüber der dortigen jüdischen Bevölkerung wurde im Zuge des sogenannten Madagaskar-Plans nach dem Sieg über Frankreich im Juni 1940 noch konkreter¹. Mittelfristig hieß das Ziel nun: Umsiedlung aus dem deutschen Machtbereich. Gleichzeitig bedeutete dies, dass „die Juden, solange sie eben da seien, in

¹ Vgl. zur Situation in Polen den Überblick bei Peter Longerich, Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München 1998, S. 251–272; zu Madagaskar Magnus Brechtken, „Madagaskar für die Juden“. Antisemitische Idee und politische Praxis 1885–1945, München 1997, S. 225–277.

irgendeiner Weise versorgt werden müßten“². Bevor also in dem Teil Polens, der „Generalgouvernement“ genannt wurde, der Völkermord in den Lagern sowie die Vernichtung durch Arbeit im Sommer bzw. Herbst 1942 begannen, machten die dort lebenden Juden eine Phase der Ghettoisierung, Entrechtung und Verfolgung durch, die scheinbar nicht auf einen industriellen Genozid hinauslief³. Zugleich waren jüdische Arbeiter in der Wirtschaft des Generalgouvernements begehrt; ihre Ausbeutung schien nicht nur gewinnbringend und zukunftssträftig, sondern für die nationalsozialistischen Kriegsanstrengungen angesichts des allgemeinen Arbeitskräftemangels in Europa auch notwendig.

Verantwortlich dafür war zunächst die deutsche Besatzungsverwaltung; an ihrer Spitze stand der Generalgouverneur Hans Frank. Diese Verwaltung ähnelte in ihrer Organisationsform den Strukturen im Reichsgebiet⁴. Auch das Reichsarbeitsministerium hatte Mitarbeiter entsandt, die in der Regierung, den Distrikten sowie den Kreis- und Stadthauptmannschaften des Generalgouvernements tätig wurden. Angesichts des bisher eher ungeordneten Zugriffs auf die jüdischen Arbeiter erhielt die deutsche Arbeitsverwaltung im Sommer 1940 die Zuständigkeit für diese Menschen und regelte deren Einsatz rund zwei Jahre lang. Dennoch ist bislang nur wenig über die Tätigkeit der Arbeitsverwaltung im besetzten Polen bekannt.

Die deutsche und auch die polnische Forschung haben sich bislang vor allem mit den polnischen Zwangsarbeitern beschäftigt, die ins Reichsgebiet transportiert wurden und dort in der Kriegswirtschaft arbeiten mussten⁵. Neben großen Studien⁶ und Editionen⁷ erschienen hauptsächlich Einzelfalluntersuchungen zu den Zwangsarbeitsbedingungen in verschiedensten deutschen Betrieben; die Rekrutierungsabläufe wurden indes kaum betrachtet⁸. Die Aufgaben der Arbeitsver-

² Werner Präg/Wolfgang Jacobmeyer (Hrsg.), *Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939–1945*, Stuttgart 1975, S. 231, Eintrag vom 6./7.6. 1940.

³ Vgl. Longerich, *Politik*, S. 278–281 u. S. 452–456; Saul Friedländer, *Die Jahre der Vernichtung. Das Dritte Reich und die Juden. Zweiter Band, 1939–1945*, München 2006, S. 91–423.

⁴ Vgl. Bogdan Musiał, *Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement. Eine Fallstudie zum Distrikt Lublin 1939–1944*, Wiesbaden 1999, S. 23–64.

⁵ Für eine ausführliche Bibliographie vgl. Mark Spoerer, *Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939–1945*, Stuttgart 2001.

⁶ Vgl. ebenda; Ulrich Herbert, *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Bonn 1999; Czesław Łuczak, *Praca przymusowa Polaków w Trzeciej Rzeszy [Die Zwangsarbeit von Polen im Dritten Reich]*, Warszawa 1999.

⁷ Vgl. vor allem Czesław Łuczak (Hrsg.), *Położenie polskich robotników przymusowych w Rzeszy 1939–1945 [Die Lage polnischer Zwangsarbeiter im Reich 1939–1945]*, Poznań 1975; Alfred Konieczny/Herbert Szurgacz (Hrsg.), *Praca przymusowa Polaków pod panowaniem hitlerowskim 1939–1945 [Die Zwangsarbeit von Polen unter der nationalsozialistischen Herrschaft]*, Poznań 1976; *Die faschistische Okkupationspolitik in Polen 1939–1945. Dokumentenauswahl und Einleitung* von Werner Röhr u. a., Köln 1989.

⁸ Eine Ausnahme ist die unveröffentlichte Magisterarbeit von Eva Kobler, *Die Rekrutierung von Zwangsarbeitern im Distrikt Warschau. Eine mikrohistorische Untersuchung*, Berlin 2007; vgl. ferner Włodzimierz Bonusiak, *Rekrutacja, rozmieszczenie i struktura polskich robotników przymusowych do pracy w rzeszy [Rekrutierung, Einsatz und Struktur der ins Reich ge-*

waltung und ihre Funktion bei der Ausbeutung der polnischen Zwangsarbeiter in Polen blieben weitgehend unberücksichtigt⁹. Immerhin hat Dieter Maier, der wahrscheinlich beste Kenner der Geschichte der deutschen Arbeitsverwaltung, kürzlich eine Untersuchung vorgelegt, die sich mit diesem Teil der Administration des Generalgouvernements beschäftigt¹⁰. Sie beschreibt ausführlich deren Aufbau und innere Organisation sowie besonders die Rekrutierung der polnischen Zwangsarbeiter, berücksichtigt aber kaum polnische Quellen oder Literatur.

Insgesamt ist die Arbeitsverwaltung im Generalgouvernement und ihre Tätigkeit in ihren Grundzügen erforscht; dies gilt vornehmlich für die Ausbeutung der polnischen Zwangsarbeiter, aber kaum für die der Juden¹¹. Eine gewisse Ausnahme bildet lediglich der Distrikt Radom, zu dem zwei vorzügliche Studien vorliegen, die jedoch hauptsächlich Art und Umfang der jüdischen Zwangsarbeit nach 1942 darstellen, ohne genauer auf die Arbeitsverwaltung einzugehen¹². Im Zuge der zahlreichen Klagen von Holocaust-Überlebenden, die sich auf das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto beriefen¹³, war zuletzt die Sozialgerichtsbarkeit stark an der Geschichte der jüdischen Arbeit während des Zweiten Weltkriegs interessiert. Es zeigte sich, dass die Wissenschaft trotz jahrzehntelanger Forschungen wesentliche Fragen etwa zur Lebenswelt in den Ghettos, zu der auch die Arbeit gehörte, noch nicht beantwortet hatte bzw. noch gar nicht beantworten konnte. Das galt nicht nur für Detailfragen zu den

schickten polnischen Zwangsarbeiter], in: Ders. (Hrsg.), *Polscy robotnicy przymusowi w Trzeciej Rzeszy* [Polnische Zwangsarbeiter im Dritten Reich], Rzeszów 2005, S. 35–102.

⁹ Vgl. die Ausnahme Jolanta Adamska, *Działalność urzędów pracy dystryktu warszawskiego w zakresie werbunku robotników przymusowych do Rzeszy* [Die Tätigkeit der Arbeitsverwaltung des Distrikts Warschau auf dem Gebiet der Werbung von Zwangsarbeitern für das Reich], in: *Studia Warszawskie XXIII* (1975), S. 193–223.

¹⁰ Vgl. Dieter Maier, *Anfänge und Brüche der Arbeitsverwaltung bis 1952*. Zugleich ein kaum bekanntes Kapitel der deutsch-jüdischen Geschichte, Brühl 2004; ders., *Die deutsche Arbeitsverwaltung im polnischen Generalgouvernement 1939–1945*. Gutachten für das Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen, L 8 R 134/06 u. L 8 R 64/07.

¹¹ Zum Sonderfall der Ostbahn vgl. Jan-Henrik Peters, *Zwischen Lohnarbeit und Deportation. Juden bei der Ostbahn im Generalgouvernement 1939–1943*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 58 (2010), S. 816–837; zum Warthegau und Ostoberschlesien vgl. zuletzt Stephan Lehnstaedt, *Coercion and Incentive. Jewish Ghetto Labor in East Upper Silesia*, in: *Holocaust and Genocide Studies* 24 (2010), S. 400–430, sowie ders., *Jewish Labor in the Smaller Ghettos in the Warthegau Region*, in: *Yad Vashem Studies* 38–2 (2010), S. 47–84. Diese drei Texte entstanden ebenfalls als Gutachten für das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen.

¹² Vgl. Jacek Andrzej Młynarczyk, *Judenmord in Zentralpolen. Der Distrikt Radom im Generalgouvernement 1939–1945*, Darmstadt 2007; Robert Seidel, *Deutsche Besatzungspolitik in Polen. Der Distrikt Radom 1939–1945*, Paderborn 2006, S. 305–309 u. S. 353–365, hier auch die knappen Aussagen zur Tätigkeit der Arbeitsämter auf S. 267 ff. Eine ältere Studie zum Distrikt Warschau ist Tatiana Berenstein, *Praca przymusowa Żydów w Warszawie w czasie okupacji hitlerowskiej* [Die Zwangsarbeit der Juden in Warschau während der nationalsozialistischen Besatzung], in: *Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego* (1963), Nr. 45/46, S. 42–93.

¹³ Vgl. Jürgen Zarusky (Hrsg.), *Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung*, München 2010; Stephan Lehnstaedt, *Geschichte und Gesetzesauslegung. Kontinuität und Wandel des bundesdeutschen Wiedergutmachungsdiskurses am Beispiel der Ghettorenten*, Osnabrück 2011.

über 1.250 kleinen und mittleren Ghettos in Osteuropa¹⁴, sondern eben auch für übergeordnete Probleme wie etwa die Arbeitsverwaltung im Generalgouvernement.

Deshalb wurden in den letzten Jahren von der Deutschen Rentenversicherung, der Sozialgerichtsbarkeit und einigen Historikern intensive Auseinandersetzungen über Interpretationen der jüdischen Arbeit geführt¹⁵; erst seit zwei Grundsatzurteilen des Bundessozialgerichts vom Juni 2009 hat die Justiz die Bedingungen dafür geschaffen, dass die damalige Ghettowirklichkeit für die Rentenanträge entscheidend ist – nicht jedoch heutige Rechtsvorstellungen¹⁶. Die Fragen des vorliegenden, 2008 abgeschlossenen und für die Publikation nochmals überarbeiteten Textes ergaben sich aus einem Gutachtauftrag des 8. Senats des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen¹⁷.

Im Folgenden wird die Arbeitsverwaltung innerhalb der anderen deutschen Institutionen des Generalgouvernements in den Blick genommen und in den Kontext der antijüdischen Politik eingeordnet. Der zentrale Fokus der Untersuchung liegt auf den Modalitäten der Indienstnahme und Ausbeutung der jüdischen Arbeitskräfte. Dafür werden zunächst die grundsätzlichen Richtlinien der Politik betreffend jüdische Arbeit im Generalgouvernement dargestellt. Danach sind die grundsätzlichen Beschäftigungsformen von Juden zwischen Arbeitspflicht, Pflichtarbeit, Arbeit aus eigenem Willensentschluss sowie Zwangsarbeit zu differenzieren; welche Ziele verfolgte die jeweilige Verwaltung damit? Daran anschließend wird die Erfassung der Juden für die verschiedenen Arbeitsformen sowie die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsverwaltung dargestellt, wobei besonderes Augenmerk der „Arbeiterfürsorge“ gilt, also dem Interesse der Administration am Erhalt der jüdischen Arbeitskraft. Damit einher geht die Frage nach der Entlohnung der Arbeiter und nach deren Sozialversicherungsbeiträgen.

Insgesamt soll so gezeigt werden, wie die nationalsozialistische Bürokratie die jüdische Arbeit im Generalgouvernement gestaltete. Dabei konnten, trotz wesentlicher Gemeinsamkeiten, die lokalen Gegebenheiten durchaus differieren; zwischen dem Sonderfall Warschau mit dem größten Ghetto Osteuropas mit zeitweise fast 500.000 Menschen und den vielen hundert weiteren Ghettos mit teils nur mehreren hundert Bewohnern bestehen zahlreiche Unterschiede, zumal die Verhältnisse auch zeitlich schwanken konnten. Gerade dies führt die Notwendigkeit von übergreifenden Beobachtungen deutlich vor Augen.

¹⁴ Vgl. Martin Dean (Hrsg.), *The United States Holocaust Memorial Museum Encyclopedia of Camps and Ghettos, 1933–1945*, Vol. II: Ghettos in German-Occupied Eastern Europe, Bloomington 2012.

¹⁵ Vgl. Kristin Platt, *Bezweifelte Erinnerung, verweigerte Glaubhaftigkeit. Überlebende des Holocaust in den Ghettoorten-Verfahren*, München 2012.

¹⁶ Bundessozialgericht, B 13 R 81/08 R vom 2. 6. 2009 u. B 5 R 26/08 R vom 3. 6. 2009.

¹⁷ Die Anforderung stammt vom Richter Jan-Robert von Renesse. Für wesentliche Anregungen danke ich Jürgen Zarusky und Giles Bennett, München, Martin Költzsch, Berlin, dem ich auch die Übersetzungen aus dem Jiddischen verdanke, sowie Imke Hansen, Hamburg, und Dieter Maier, Heidelberg. Ohne die wertvolle Unterstützung von Prof. David Bankier (2012 verstorben) und Witold Mędykowski in Yad Vashem wäre dieser Beitrag nicht entstanden.

1. Organisation und Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung im Generalgouvernement

Als am 26. Oktober 1939 das Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete proklamiert wurde, konnte der Generalgouverneur Hans Frank sich schon auf einen bescheidenen Stab mit deutschem Verwaltungspersonal stützen. Seine Angestellten und Beamten waren mit der deutschen Militärverwaltung in Polen eingerückt und wurden nun in die neue Administration übernommen. Unter Federführung des Reichsinnenministeriums hatten die jeweiligen Fachverwaltungen entsprechendes Personal benannt¹⁸. Das Reichsarbeitsministerium entsandte ins Generalgouvernement vor allem Beamte und Angestellte aus Pommern und Ostpreußen¹⁹, die sich auf eine „Hauptabteilung Arbeit“ bei der Regierung des Generalgouvernements in Krakau sowie die verschiedenen Distrikte und Kreis- bzw. Stadthauptmannschaften verteilten. In Krakau war zunächst der ehemalige Staatssekretär Dr. Johannes Krohn Abteilungsleiter, doch schon am 18. November 1939 übernahm Dr. Max Frauendorfer diese Aufgabe²⁰. Er wurde erst am 21. Februar 1943 von Wilhelm Struve abgelöst. Nachdem am 26. Oktober 1939 in Siedlce das erste Arbeitsamt gegründet worden war²¹, erlangte die Arbeitsverwaltung im Generalgouvernement unter Frauendorfer bereits im Februar 1940 eine Struktur, die im Wesentlichen bis Kriegsende Bestand hatte.

In den zunächst vier Distrikten Krakau, Lublin, Radom und Warschau, die nach der Regierung die nächste Verwaltungsinstanz bildeten, gab es jeweils eine eigene Abteilung Arbeit, der wiederum fünf Arbeitsamtsbezirke unterstellt waren. In den Kreis- bzw. Stadthauptmannschaften, welche die unterste deutsche Administrationsebene in Polen darstellten, war jeweils ein Arbeitsamt zu errichten²²; darüber hinaus gab es in einigen weiteren Städten noch Nebenstellen, alleine das Arbeitsamt Warschau beispielsweise hatte deren 19²³. Als 1941 nach den Eroberungen im Ostkrieg zum Generalgouvernement als fünfter Distrikt Galizien hinzukam, wurden dort neben dem Distriktsitz Lemberg noch in Drohobyc, Stanislaw und Tarnopol Arbeitsamtsbezirke eingerichtet, so dass es im Sommer 1942 schließlich 21 Arbeitsämter und 86 Nebenstellen gab²⁴.

¹⁸ Vgl. zur Abordnung des reichsdeutschen Personals nach Polen Stephan Lehnstaedt, „Ostnieten“ oder Vernichtungsexperten? Die Auswahl deutscher Staatsdiener für den Einsatz im Generalgouvernement Polen 1939–1944, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 55 (2007), S. 701–721, hier S. 703 f.

¹⁹ Vgl. Maier, Arbeitsverwaltung, S. 2.

²⁰ Vgl. zu Frauendorfer Thomas Schlemmer, Grenzen der Integration. Die CSU und der Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit – der Fall Dr. Max Frauendorfer, in: VfZ 48 (2000), S. 675–742.

²¹ Vgl. Adamska, Działalność, S. 195.

²² Archiwum Akt Nowych, Warschau (künftig: AAN), Regierung des Generalgouvernements / 1414–1, Hauptabteilung Arbeit Krakau an die Distrikte, 30. 6. 1940.

²³ Vgl. Adamska, Działalność, S. 196, auf S. 195–197 Darstellung der Distriktadministration.

²⁴ Vgl. Maier, Arbeitsverwaltung, S. 7 f.

Dessen Personal stammte nur zum Teil aus dem Reichsgebiet²⁵. Die Funktionsstellen waren selbstverständlich mit etablierten Arbeitsamtsmitarbeitern besetzt, die sich gerade auf der Leitungsebene auch nationalsozialistisch „bewährt“ hatten²⁶. Doch unterhalb dieser Ebene war das nicht mehr ausschließlich der Fall. Die Anzahl dieser Mitarbeiter wuchs im Laufe des Krieges immer mehr an; waren 1940 noch 782 Reichs- und Volksdeutsche in der Arbeitsverwaltung tätig, stieg ihre Zahl bis 1944 auf immerhin 1.135 an – eine Zunahme von beinahe 50 Prozent. Mehr als doppelt so viele Angestellte waren jedoch Polen, die von den bisherigen polnischen Arbeitsämtern kamen²⁷. Sie hatten nur nachrangige Tätigkeiten zu erfüllen. Für viele Aufgaben waren jedoch gerade sie unerlässlich – schon weil für sie keine Sprachbarriere bestand.

Der Aufbau der deutschen Arbeitsverwaltung im Generalgouvernement unterschied sich nicht grundsätzlich von der im Reich²⁸, das galt auch für ihre Zuständigkeiten: In den Bereichen Arbeitsvermittlung, Arbeitsschutz und Sozialversicherung lagen die wichtigsten Tätigkeiten der lokalen Arbeitsämter, deren Leiter gleichzeitig auch den örtlichen Sozialkassen mit Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung vorstanden. Dieses System der sozialen Sicherheit existierte im Generalgouvernement nach dem Vorbild der Republik Polen weiter²⁹.

Rein zahlenmäßig betraf die Arbeitsmarktpolitik zunächst die Polen, die bei weitem größte Gruppe, gefolgt von Juden und schließlich Volks- bzw. Reichsdeutschen. Die Behandlung dieser Menschen differierte gewaltig, da gerade auch hier rassistische Kriterien zählten; Reichs- und Volksdeutsche wurden deshalb deutlich bevorzugt, mit deutlich höheren Löhnen und gleichzeitig geringeren Arbeitszeiten. Hinter ihnen rangierten die Polen, für die seit dem 26. Oktober 1939 eine Arbeitspflicht bestand, die alle Einwohner zwischen 18 und 60 Jahren betraf³⁰. Prinzipiell bedeutete das, dass jedem Polen durch das Arbeitsamt eine Arbeitsstelle zugewiesen werden sollte, die dieser dann ohne Kündigungsmöglichkeit anzutreten hatte; wer dieser Verpflichtung nicht nachkam, musste mit drastischen Strafen rechnen³¹.

²⁵ Vgl. zur Personalpolitik gegenüber den deutschen Beschäftigten ebenda, S. 8–11; zu deren allgemeiner Auswahl Lehnstaedt, Ostnieten.

²⁶ Vgl. Schlemmer, Frauendorfer, S. 677 ff.

²⁷ Vgl. Haushaltspläne des Generalgouvernements 1940–1944, u. a. in der Staatsbibliothek zu Berlin, Unter den Linden.

²⁸ Vgl. Konieczny/Szurgacz (Hrsg.), Praca, S. 329 ff., Arbeitsbericht 1939 der Unterabteilung II – Arbeitseinsatz im Distrikt Krakau, 24. 1. 1940.

²⁹ AAN, Regierung des Generalgouvernements / 1414-1, Abt. Arbeit GG [Generalgouvernement] an die Distrikte, 24. 11. 1939. Vgl. auch den Beitrag des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung Arbeit, Ernst von Gschließer, Arbeitsrecht und Arbeitseinsatz im Generalgouvernement, in: Josef Bühler (Hrsg.), Das Generalgouvernement, seine Verwaltung und seine Wirtschaft, Krakau 1943, S. 225–261, hier S. 232.

³⁰ Vgl. Verordnungsblatt für das Generalgouvernement 1939, S. 6, in: Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, München (künftig: IFZ-Archiv), D 056.002.

³¹ Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung vom 26. 10. 1939 über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des Generalgouvernements, in: Ebenda, S. 14 f.; vgl. auch Gschließer, Arbeitsrecht, in: Bühler (Hrsg.), Generalgouvernement, S. 234.

Die Arbeitsbedingungen der Polen verschlechterten sich im Laufe des Krieges, vor allem als die deutschen Behörden zu zwangsweisen Deportationen ins Reich übergangen³². Diese Westverschickung traf Juden nicht³³, ganz im Gegenteil sollten sie diejenigen Arbeitskräfte ersetzen, die der Wirtschaft des Generalgouvernements – und besonders allen kriegswichtigen Betrieben – deshalb fehlten³⁴. Und obwohl für die Juden zwischen 12 und 60 Jahren seit Ende Oktober 1939 eine ähnliche Pflicht zur Arbeit wie für die Polen galt³⁵, oblag die Verantwortlichkeit hierfür zunächst nicht der Arbeitsverwaltung, sondern dem Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) und seinem Apparat in den Distrikten und Kreisen. Sehr bald wurden auch die neu gegründeten Judenräte aktiv und begannen, den jüdischen Arbeitseinsatz zu organisieren, um so den willkürlichen Verhaftungen entgegenzuarbeiten.

Die Aktivität der Arbeitsämter beschränkte sich bei den Juden zunächst auf gelegentliche Vermittlung an Betriebe. Doch angesichts des allgemeinen Arbeitskräftemangels wurden immer mehr qualifizierte jüdische Handwerker benötigt, was wiederum eine klassische Vermittlungstätigkeit erforderte, wie sie die Arbeitsämter von jeher durchgeführt hatten. Dazu kam, dass die Versorgung der jüdischen Bevölkerung neu organisiert werden musste, da die Judenräte diese kaum mehr gewährleisten konnten. Um einen Geldzufluss zum Nahrungsmittel-erwerb zu ermöglichen, war auch die Bezahlung der jüdischen Arbeit notwendig. Nach einer Grundsatzentscheidung des Generalgouverneurs Hans Frank im Sommer 1940 erhielt die Arbeitsverwaltung daher am 5. Juli 1940 die alleinige Kompetenz für den Arbeitseinsatz der Juden³⁶.

Bei dieser Regelung sollte es rund zwei Jahre bleiben. Als im Sommer 1942 im Generalgouvernement die Auflösung der Ghettos und die Deportation ihrer Insassen in die Vernichtungslager begann, hatten SS und Polizei fast alle Befugnisse in „Judenfragen“ an sich gezogen und organisierten den industriellen Massenmord³⁷. Angesichts dieser Entwicklung war es nur konsequent, dass Max Frauendorfer, der Leiter der Hauptabteilung Arbeit der Regierung in Krakau, am 25. Juni

³² Vgl. Seidel, Besatzungspolitik, S. 104–169, sowie Maier, Arbeitsverwaltung, S. 14–45.

³³ Zu den politischen Absichten in Bezug auf die jüdische Arbeit – allerdings mit Fokus auf die Zeit nach Sommer 1942 – vgl. grundlegend Christopher Browning, Jewish Workers in Poland. Self-Maintenance, Exploitation, Destruction, in: Ders. (Hrsg.), Nazi Policy, Jewish Workers, German Killers, Cambridge 2000, S. 58–88.

³⁴ AAN, Regierung des Generalgouvernements / 1414–1, Runderlass der Abt. Arbeit GG vom 10. 5. 1940; Daimler-Konzernarchiv, Flugmotorenwerk Reichshof / MBA VO 175/18, Besprechung der Rüstungsinspektion GG am 5. 6. 1942, vom 16. 6. 1942.

³⁵ Verordnung über die Einführung des Arbeitszwangs für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 26. 10. 1939, in: Verordnungsblatt für das Generalgouvernement 1939, S. 6, in: IfZ-Archiv, D 056.002; Zweite Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 26. Oktober 1939 über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements (Erfassungsvorschrift), 12. 12. 1939, in: Ebenda, S. 246.

³⁶ Archiwum Państwowe w Lublinie (künftig: APL), Amt des Distrikts Lublin / 745, Rundschreiben der Regierung des GG, 5. 7. 1940.

³⁷ Vgl. Longeric, Politik, S. 506 ff.

1942 ein Dekret herausgab³⁸, nach dem der Arbeitseinsatz der Juden nur noch im Einvernehmen mit den örtlichen SS- und Polizeikräften geregelt werden durfte. De facto bedeutete dies das Ende der Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung für die jüdischen Arbeitskräfte, obgleich es auch im Herbst 1942 noch „freie“ Arbeitsverhältnisse gab. Die Arbeitsämter waren indes nur noch in wenigen Fällen und nur nach Aufforderung durch den Himmler-Apparat als Vermittler tätig. Die meisten Ghettos mit den wenigen nach der ersten Deportationswelle in den Städten verbleibenden Juden fungierten nur noch als eine Art Arbeitslager³⁹; für derartige „Beschäftigungsformen“ wurden aber die Arbeitsämter nicht mehr benötigt.

2. Die deutsche Arbeitsverwaltung und die jüdischen Arbeitskräfte

Als die Arbeitsverwaltung Anfang Juli 1940 die Zuständigkeit für die jüdischen Arbeitskräfte erhielt, existierten bereits verschiedene Beschäftigungsformen. Die Historiker haben sich bislang wenig um deren begriffliche Differenzierung gekümmert, meist war pauschal von „Zwangsarbeit“ die Rede⁴⁰. Das galt zwar für die allgemeine Zwangs- und Verfolgungssituation der Juden im Generalgouvernement, aber es unterblieben häufig trennscharfe Beobachtungen, die zwischen direktem Zwang mittels körperlicher Gewalt und der indirekten Ausnutzung einer Notlage unterschieden – obwohl die pauschal als Zwangsarbeit bezeichneten Tätigkeiten durchaus im Detail dargestellt wurden. Auch der subjektiven Wahrnehmung der Juden während des Krieges entsprach dieser Sprachgebrauch nur wenig. Im Gegensatz dazu kannten die nationalsozialistischen Behörden und die jüdische Selbstverwaltung zwar mehrere Bezeichnungen für die Arbeitsformen⁴¹, aber sie vermischten sie und verwendeten sie nicht konsequent, was auch dem zeitlichen Wandel der Konnotationen geschuldet war. Dennoch implizieren etwa „Arbeitspflicht“ und „Arbeitszwang“ durchaus verschiedene Bedeutungen und Bedingungen, die aber nur wenig mit „Zwangsarbeit“ zu tun hatten.

Arbeitspflicht, Pflichtarbeit und Arbeitslager

Der Arbeitszwang, dem die Juden des Generalgouvernements seit Oktober 1939 unterlagen, sah prinzipiell vor, dass alle männlichen Juden zwischen 18 und 60 Jahren arbeiten mussten. Tatsächlich war aber nur für einen Bruchteil von ihnen wirklich Arbeit vorhanden, so dass die Anordnung Franks vor allem eines bedeutete: Juden, die von deutschen oder jüdischen Dienststellen zu einer Arbeitsleistung auf- bzw. angefordert wurden, konnten sich dieser nicht entziehen.

³⁸ Yad Vashem Archive, Jerusalem (künftig: YV), O 6 / 198, Runderlass der Regierung des GG, 25. 6. 1942.

³⁹ Vgl. z. B. für den Distrikt Radom Seidel, Besatzungspolitik, S. 333 ff. u. S. 353–365.

⁴⁰ Vgl. etwa den Überblick über das Generalgouvernement bei Wolf Gruner, Jewish Forced Labor Under the Nazis. Economic Needs and Racial Aims, 1938–1944, New York 2006, S. 230–275.

⁴¹ Zu zeitgenössischen Konnotationen vgl. YV, O 6 / 162, Monatsbericht Judenrat Warschau für Juli 1942, 5. 8. 1942.

Gleichwohl betraf dies nur verhältnismäßig wenige Menschen, zumal sich die Judenräte bereits 1939 darum bemühten, die deutschen Gestellungsbefehle möglichst reibungslos zu erfüllen. Die Ursache hierfür war weniger Willfährigkeit als vielmehr der Wunsch nach einer gewissen Sicherheit. War es unmittelbar nach dem Einmarsch noch vielfach zu regelrechten Menschenjagden und willkürlichen Verhaftungen von Juden zum Zwecke der Arbeitsleistung gekommen, sollte das neue System vor plötzlichem Zugriff schützen. Damit war eine menschliche Behandlung während der Arbeit möglich, da diese nun unter der Aufsicht von Juden stand, die keine Notwendigkeit für die körperliche Misshandlung ihrer Untergebenen sahen.

In fast allen Gemeinden und Städten des Generalgouvernements etablierten die Judenräte deshalb unter ihrer Aufsicht stehende Arbeitsbataillone⁴², die von Historikern bislang generalisierend und häufig falsch unter dem Begriff „Zwangsarbeit“ subsumiert wurden. Aufträge der deutschen Verwaltung, etwa Schnee- und Straßenräumen, aber auch die verschiedensten Hilfstätigkeiten für Betriebe und Institutionen⁴³ wurden nun von den Arbeitsbataillonen erledigt. Auf sie rekurrierten die Besatzer in großem Umfang. Am 12. Dezember 1939 waren in Warschau bereits 2.375 Juden hierfür tätig, obwohl das Bataillon noch im ganzen Monat Oktober erst 4.191 Personenarbeitstage geleistet hatte; die Zahl stieg auf 29.963 im November und 49.108 im Dezember⁴⁴.

Hans Frank berichtete im Februar 1940, dass sich viele Juden geradezu in die Bataillone „drängten“⁴⁵. Zwar ist das fraglich, aber diese Pflichtarbeit war nicht immer mit Zwang verbunden. In Warschau beispielsweise erhielten die jüdischen Männer in den ersten Jahren der Besatzung jeden Monat eine Hinweiskarte, auf der die Tage genannt waren, an denen sie sich für das Arbeitsbataillon zu melden hatten. Der dort gedruckte Text lautete im Juli 1940: „Auf Anordnung der Deutschen Behörde haben Sie Ihre Zwangsarbeit an folgenden Tagen zu leisten“, worauf acht verschiedene Tage genannt wurden⁴⁶; im September waren es sieben Tage, im Dezember deren sechs. Gleichwohl bedeutete selbst das nicht, dass der Betreffende an diesen Daten auch immer im Arbeitsbataillon tätig war, denn oft wurden gar nicht alle Einbestellten benötigt und wieder nach Hause geschickt.

Der Vorsitzende des Judenrats in Warschau, Adam Czerniaków, schrieb etwa im Mai 1940, dass „jeder zur Arbeit aufgeforderte Jude theoretisch jeden dritten Tag“ abgestellt werde⁴⁷. Deutlich wurde daraus: Neben dem Arbeitsbataillon wa-

⁴² Vgl. z. B. für Warschau Berenstein, *Praca przymusowa Żydów*.

⁴³ Für eine Übersicht über die verschiedenen Tätigkeiten des Arbeitsbataillons vgl. ebenda, S. 54.

⁴⁴ Vgl. ebenda, S. 43f.; für den Distrikt Lublin vgl. Musial, *Zivilverwaltung*, S. 115–118; für Radom Seidel, *Besatzungspolitik*, S. 260ff.; für den Sonderfall des 1941 eroberten Galizien vgl. Dieter Pohl, *Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941–1944. Organisation und Durchführung eines staatlichen Massenverbrechens*, München 1997, S. 132ff.

⁴⁵ Vgl. Präg/Jacobmeyer (Hrsg.), *Diensttagebuch*, S. 105, Interview mit dem Völkischen Beobachter, 6. 2. 1940.

⁴⁶ Vgl. die Abbildungen bei Berenstein, *Praca przymusowa Żydów*, S. 47.

⁴⁷ YV, M 53 / JM 11255, Czerniaków an Auerswald, 21. 5. 1940.

ren durchaus andere Beschäftigungen möglich. Und: Längst nicht alle Juden unterlagen der Pflichtarbeit. Da die Judenräte die Auswahl der Pflichtarbeiter selbst durchführten, einfach weil die deutsche Verwaltung daran kein Interesse hatte⁴⁸, war es beispielsweise möglich, sich gegen Geld von der Pflichtarbeit freizukaufen⁴⁹. Der Judenrat stellte in solchen Fällen eine „Zurückstellungskarte“ aus, die in Verbindung mit einem Ausweis einen Monat gültig war⁵⁰; die Auflistung dieser Zurückstellungen war vom Arbeitsamt zu genehmigen⁵¹. Darüber hinaus waren zahlreiche weitere Personen, etwa Angestellte des Judenrats, aber vielfach auch Beschäftigte bei deutschen und polnischen Firmen, vom Dienst im Arbeitsbataillon ausgenommen⁵².

Andererseits gab es genug Juden, die sich aus eigenem Willensentschluss zur Pflichtarbeit meldeten, garantierte sie doch die Ausgabe von Lebensmitteln bzw. die Verpflegung in der Mittagspause. Darüber hinaus – und darauf wird später noch eingegangen – waren die Judenräte im Rahmen ihrer finanziellen Mittel bemüht, die Arbeitsbataillone zu entlohnen. Durch die freiwilligen Meldungen war es wiederum möglich, andere Juden von der Arbeitspflicht zu entbinden. Das System der Freiwilligkeit funktionierte so gut, dass das Arbeitsbataillon in Warschau von Herbst 1940 bis November 1941 ohne Zwang auskam; erst zu diesem Zeitpunkt musste die zwischenzeitlich abgeschaffte Arbeitspflicht wieder eingeführt werden, da der immense Menschenbedarf alleine mit Freiwilligen nicht mehr zu decken war⁵³.

Als die Arbeitsverwaltung im Sommer 1940 die Zuständigkeit für die Juden erhielt, war es ihre Aufgabe, die Bataillone den Tätigkeiten zuzuführen, die Behörden und Privatbetriebe ihr meldeten. Da es sich dabei überwiegend um Hilfstätigkeiten handelte, mischte sie sich üblicherweise jedoch nicht in die Auswahl der einzelnen Personen ein, solange der Judenrat nur genügend Menschen bereitstellte. So war es möglich, dass das Warschauer Beispiel des Arbeitsbataillons aus Freiwilligen in den meisten Städten des Generalgouvernements realisiert werden konnte⁵⁴. Das Arbeitsamt sah sich vor allem dafür zuständig, eine ordnungsgemäße Abwicklung der jüdischen Beschäftigung zu organisieren⁵⁵ und ihren Einsatz zu optimieren. Ein Interesse am Wohlergehen der Juden bestand nur insofern, als deren Arbeitskraft erhalten werden sollte. Entscheidend war die größtmögliche Ausbeutung für deutsche Zwecke.

⁴⁸ YV, M 54 / 1480, Stadthauptmann Tschenschow an HSSPF Generalgouvernement, 24. 5. 1940.

⁴⁹ Vgl. z. B. Berenstein, *Praca przymusowa Żydów*, S. 62; Seidel, *Besatzungspolitik*, S. 264.

⁵⁰ Żydowski Instytut Historyczny – Archiv, Warschau (künftig: ŻIH), AR II / 327, Zurückstellungskarte für Mordechaj Giterman, 23. 11. 1940.

⁵¹ YV, M 54 / JM 1833, Distrikt Warschau an Judenrat, 24. 4. 1941.

⁵² Ebenda.

⁵³ YV, O 6 / 198, Monatsbericht des deutschen Arbeitsamts im Ghetto Warschau, 4. 11. 1941.

⁵⁴ Für Tschenschow vgl. YV, M 54 / 1480, Stadthauptmann Tschenschow an HSSPF Generalgouvernement, 24. 5. 1940; für Lublin YV, O 6 / 390, Bekanntmachung des Judenrats Lublin, 30. 12. 1940; für Radom vgl. Isaiah Trunk, *Judenrat. The Jewish Councils in Eastern Europe Under Nazi Occupation*, Lincoln 1996, S. 73.

⁵⁵ APL, Amt des Distrikts Lublin / 745, Rundschreiben der Regierung des GG, 5. 7. 1950.

Deshalb existierten neben der „freien“ Arbeit und den Arbeitsbataillonen im Generalgouvernement auch zahlreiche Zwangsarbeitslager⁵⁶. Die deutsche Arbeitsverwaltung war dafür zuständig, sie mit Juden zu füllen. Die meisten Lager befanden sich im Distrikt Lublin, der sich ab Mitte 1940 zum Zentrum der jüdischen Zwangsarbeit im Generalgouvernement entwickelte⁵⁷. Der dortige SS- und Polizeiführer Odilo Globocnik ließ nicht nur von 8.000 Zwangsarbeitern einen Verteidigungswall gegen die Sowjetunion am Fluß Bug errichten, sondern initiierte zudem zahlreiche Meliorationsarbeiten zur Trockenlegung größerer Sumpfbereiche – rund 10.000 Juden wurden dafür unter katastrophalen Bedingungen in 34 Lagern untergebracht. Um diese Maßnahmen zu unterstützen, wurden 1940 aus dem Distrikt Radom 7.223 und aus dem Distrikt Warschau 5.253 Juden in den Distrikt Lublin verschickt⁵⁸.

Die Arbeitsämter waren die zuständigen Koordinierungsstellen für die Verschickung in die Lager. Sie teilten den örtlichen Judenräten mit, welches Kontingent diese für den Einsatz in Lublin zu stellen hätten. Angefordert wurden – ähnlich wie bei den Arbeitsbataillonen – meist ungelernete Männer, die aktuell über keine Arbeitsstelle verfügten und daher für die lokale Wirtschaft entbehrlich waren. Zu Beginn der Lagerarbeit warben die Judenräte noch mit gewissem Erfolg Freiwillige an; in den drei ersten Transporten aus Warschau im August 1940 waren von 1.339 Juden über 1.000 freiwillig angetreten, also rund 75 Prozent⁵⁹. In Warschau meldeten sich noch Ende November bei einem Transport 51 von 101 Männern freiwillig, aber auch in Kleinstädten wie etwa Włodawa gelang es, 200 Interessenten für die Wasserwirtschaft zu finden⁶⁰. Das war auch deshalb möglich, weil im Lager üblicherweise niemand länger als sechs Wochen Dienst tat. So vermerkte die Jüdische Soziale Selbsthilfe (JSS) noch im Juni 1941, einige Männer, die sich

⁵⁶ Vgl. für Warschau Marta Janczewska, *Obozy pracy przymusowej dla Żydów na terenie dystryktu warszawskiego* [Zwangsarbeitslager für Juden auf dem Gebiet des Distrikts Warschau], in: Barbara Engelking u. a. (Hrsg.), *Prowincja noc. Życie i zagłada Żydów w dystrykcie warszawskim* [Die dunkle Provinz. Leben und Vernichtung der Juden im Distrikt Warschau], Warszawa 2007, S. 271–320, auf S. 317–320 auch eine Übersicht der jüdischen Arbeitslager im Distrikt Warschau; Tatiana Berenstein, *Żydzi warszawcy w hitlerowskich obozach pracy* [Die Warschauer Juden in nationalsozialistischen Arbeitslagern], in: *Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego* (1968), Nr. 67, S. 39–65; für Galizien vgl. dies., *Praca przymusowa ludności żydowskiej w dystrykcie Galicja* [Jüdische Zwangsarbeit im Distrikt Galizien], in: Ebenda (1969), Nr. 69, S. 3–46; für Radom vgl. Adam Rutkowski, *Hitlerowskie obozy pracy dla Żydów w dystrykcie radomskim* [Nationalsozialistische Arbeitslager für Juden im Distrikt Radom], in: Ebenda (1956), Nr. 17–18, S. 106–128. Ein genereller Überblick über die NS-Zwangsarbeitslager in Polen bei Józef Marszałek, *Obozy pracy w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1945* [Arbeitslager im Generalgouvernement 1939–1945], Lublin 1998.

⁵⁷ Vgl. Tatiana Berenstein, *Obozy pracy przymusowej dla żydów w dystrykcie Lubelskim* [Zwangsarbeitslager für Juden im Distrikt Lublin], in: *Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego* (1957), Nr. 24, S. 3–20.

⁵⁸ Vgl. Musiał, *Zivilverwaltung*, S. 164 ff. Bei Młynarczyk, *Judenmord*, S. 145, findet sich eine Tabelle über die Zahl der Juden aus Radom in den Lagern des Distrikts Lublin.

⁵⁹ Vgl. Berenstein, *Żydzi warszawcy*, S. 40.

⁶⁰ YV, O 6 / 161.1, Wochenbericht des Judenrats Warschau für 29.11.-6. 12. 1940; ebenda, M 54 / 2007, Vermerk der Abt. Arbeit Lublin, 19. 11. 1940.

in Warschau für die Lubliner Lager gemeldet hatten, aber als medizinisch untauglich aussortiert worden waren, hätten „weinend um die Einreihung in den Transport nach Cholm gebeten“⁶¹.

Sicherlich argumentierte die JSS, die einen großen Teil der Versorgung der Männer in den Lagern ermöglichte⁶², nicht apologetisch; Freiwillige fanden sich vor allem deshalb ein, weil die Lager angesichts der grassierenden Arbeitslosigkeit in den Ghettos oft die einzige Möglichkeit darstellten, sich und die Familie zu ernähren und etwas Geld zu verdienen⁶³. Zwar wurden einige Lager tatsächlich in jüdischer Selbstorganisation betrieben, aber meist waren die Bedingungen so schlecht⁶⁴, dass sich trotz Bezahlung durch die Judenräte und trotz sozialer Fürsorge durch die JSS unter den Juden bald herumsprach, wie gefährlich ein Einsatz in Lublin sein konnte. Das deutsche Arbeitsamt im Ghetto Warschau konstatierte deshalb Ende August 1941: „Die Neigung zum Einsatz der Juden in den Lagern ist nach manchen bitteren Erfahrungen nicht mehr groß“⁶⁵ – entsprechend sank die Freiwilligenquote bald auf rund 20 Prozent⁶⁶.

Tatsächlich starben nicht wenige Männer in den Lagern, und die Überlebenden kehrten meist so krank und geschwächt zurück, dass sie nicht mehr für andere Tätigkeiten eingesetzt werden konnten. Da der ökonomische Nutzen der Maßnahmen in Lublin ohnehin umstritten war, und die deutschen Behörden in den anderen Distrikten die Juden lieber für ihre eigenen Zwecke einsetzen wollten⁶⁷, stellten die Arbeitsämter im Herbst 1941 die Versendung von Juden nach Lublin weitgehend ein. Dem waren Kontrollen der Arbeitsverwaltung in den Lagern vorausgegangen, in denen mehr als einmal unmenschliche Bedingungen festgestellt worden waren. Nachdem der Administration zu diesem Zeitpunkt noch am Erhalt der jüdischen Arbeitskraft gelegen war – schließlich sollten die Juden die ins Reich verschickten polnischen Zwangsarbeiter ersetzen –, wurden die Juden aus Lublin in ihre Heimatsorte zurückgeholt⁶⁸.

Die Erfassung der jüdischen Arbeiter

Die Aufgaben der Arbeitsämter bei den Lagern und den Arbeitsbataillonen blieben relativ beschränkt. Im Wesentlichen waren die Ämter damit beschäftigt, die Anfragen, die sie von Unternehmen oder Institutionen erhielten, an die Juden-

⁶¹ YV, M 54 / JM 1673, Vermerk der JSS über die Arbeitslager im GG, 21.6.1941.

⁶² Vgl. z.B. Młynarczyk, Judenmord, S. 196–212.

⁶³ YV, M 54 / 2007, Vermerk der Abt. Arbeit Lublin, 19.11.1940; vgl. zum Lohn auch Berenstein, Żydzi warszawcy, S. 52 ff.

⁶⁴ Vgl. Seidel, Besatzungspolitik, S. 265 f.; Młynarczyk, Judenmord, S. 146 ff.

⁶⁵ YV, O 6 / 198, Monatsbericht des deutschen Arbeitsamts im Ghetto Warschau, 29.8.1941.

⁶⁶ Vgl. Berenstein, Żydzi warszawcy, S. 40.

⁶⁷ Vgl. Seidel, Besatzungspolitik, S. 266 f.

⁶⁸ YV, O 6 / 198, Monatsbericht des deutschen Arbeitsamts im Ghetto Warschau, 29.8.1941; Bundesarchiv-Lastenausgleichsarchiv, OstDok 13 / 273: „Die Tätigkeit der Arbeitsämter im Generalgouvernement“ von Eduard Köhl, Leiter AA Radom und Siedlce, 4.7.1956 (für eine Kopie danke ich Dieter Maier). Vgl. auch Seidel, Besatzungspolitik, S. 267.

räte weiterzugeben. Um den Bedarf der Wirtschaft möglichst genau zu erfüllen, war eine präzise Kenntnis über die individuellen Fähigkeiten der zu vermittelnden Arbeiter vonnöten. Zunächst griffen die Arbeitsämter daher auf Aufstellungen der Judenräte zurück⁶⁹, wobei diese nicht immer so gründlich vorgehen konnten wie in Warschau, wo bereits im Februar 1940 der SS eine Liste mit 121.265 arbeitspflichtigen Juden übergeben worden war⁷⁰. Die Abteilung Arbeit bezeichnete auf Grundlage dieser Kartei bereits im Juli 1940 die Erfassung als „im wesentlichen“ abgeschlossen⁷¹. Hierin waren männliche Juden zwischen 12 und 60 Jahren bezirksweise nach Berufsgruppen geordnet, die Karteikarten laufend nummeriert und mit einem perforierten Abschnitt versehen, der den Arbeitern ausgehändigt wurden der Abschnitt diente gleichzeitig als Ausweis. Der andere Teil der Karte verblieb bei Beschäftigungslosen beim Arbeitsamt, ansonsten wurde er dem Arbeitgeber übergeben⁷². Um die kontinuierliche Erfassung und zugleich eine möglichst effiziente Ausbeutung zu gewährleisten, galt für arbeitslose Juden seit dem 1. Dezember 1940 eine allgemeine Meldepflicht, nach der sich jene, die „nicht in einem vom Arbeitsamt bestätigten Beschäftigungsverhältnis“ standen, wöchentlich zu melden hatten⁷³. Wer das nicht tat bzw. bei einer Kontrolle ohne Arbeitskarte oder den Nachweis der Meldung angetroffen wurde, hatte mit der Deportation in ein Zwangsarbeitslager zu rechnen.

⁶⁹ Vgl. Młynarczyk, Judenmord, S. 141 f.

⁷⁰ YV, O 51 / 133, Bericht der Erfassungskommission des Judenrats Warschau, 18.2.1940.

⁷¹ APL, Amt des Distrikts Lublin / 745, Rundschreiben der Regierung des GG, 5.7.1940.

⁷² Vgl. Gschließer, Arbeitsrecht, in: Bühler (Hrsg.), Generalgouvernement, S. 233.

⁷³ YV, O 6 / 390, Bekanntmachung des Judenrats Lublin, 30.12.1940.



Beispiel für eine Arbeits- bzw. Meldekarte⁷⁴.

Sehr bald erwies sich jedoch die Unzulänglichkeit der Arbeitsamtskartei, die lediglich die Juden ohne regelmäßige Beschäftigung und ohne erlernte Berufe erfasste⁷⁵. Dazu kam, dass sie nicht aktualisiert worden war und angesichts der Deportationen etwa in das Warschauer Ghetto kaum mehr belastbare Zahlen lieferte. Um an diese zu gelangen, verließ sich die Arbeitsverwaltung auf Schätzungen, die im Januar 1941 die ursprünglichen Zahlen der Arbeitskartei um fast 80 Prozent übertrafen – was zugleich bedeutete, dass eben diese 80 Prozent noch nicht erfasst worden waren⁷⁶. Dies sollte nun der Judenrat tun.

Trotz des Drucks der Arbeitsverwaltung, ihr endlich eine korrekte Liste auszuhandigen, zog sich die am 20. Dezember 1940 verfügte Erstellung einer neuen Kartei der arbeitsfähigen Juden über weit mehr als ein Jahr hin. Der Arbeitsplatzwechsel im Warschauer Ghetto fand trotz eines strikten Verbots noch im Novem-

⁷⁴ Nachman Blumental (Hrsg.), *Sefer Burshtsv*, Tel Aviv 1960, S. 178 [i.O. Jiddisch].

⁷⁵ APL, Amt des Distrikts Lublin / 906, Protokoll über die Judeneinsatzbesprechung am 6. 8. 1940, vom 9. 8. 1940; ebenda, / 964, Protokoll über die Amtsleiterbesprechung, 1. 8. 1940.

⁷⁶ Archiwum Państwowe m.st. Warszawy (künftig: APW), Amt des Distrikts Warschau / 1093, Referat Waldemar Schöns über die Bildung des Warschauer Ghettos, 15. 1. 1941. Vgl. Gschließer, *Arbeitsrecht*, in: Bühler (Hrsg.), *Generalgouvernement*, S. 233. Zur Erstellung der Kartei im 1941 dem Generalgouvernement eingegliederten Galizien vgl. Pohl, *Judenverfolgung*, S. 134.

ber 1941 nicht selten unter Umgehung des deutschen Arbeitsamts statt⁷⁷. Zudem musste die Behörde feststellen, dass ein beachtlicher Teil der in der neuen Kartei erfassten Juden nicht mehr beschäftigungslos war⁷⁸. Im Dezember 1941 beliefen sich die Schätzungen über die Vollständigkeit der Kartei auf nur 50 bis 60 Prozent des Solls, weil viele Juden die Erfassung fürchteten. Bezeichnenderweise hielt die Arbeitsverwaltung das Ergebnis für durchaus gut. Sie hegte die Hoffnung, dass „durch eine rege Arbeitsvermittlung [...] auch dieses Misstrauen in Kürze beseitigt werden“ würde⁷⁹. Dennoch machte die Kartei nur geringe Fortschritte. Noch im April 1942, als im Warschauer Ghetto rund 450.000 Insassen lebten, hatte die Arbeitsverwaltung lediglich 59.944 Karten erstellt⁸⁰.

Vermittlungstätigkeit und „Arbeiterfürsorge“

Trotz der eher mäßigen Erfolge bei der statistischen Erfassung und Überwachung der jüdischen Männer gelang es der Arbeitsverwaltung, die Beschäftigungsverhältnisse der Juden grundlegend neu zu organisieren. Ursächlich dafür war eine Perspektive, der sich im Juni 1940 auch der SS-Apparat annäherte. Damals stellte sogar der Höhere SS- und Polizeiführer Friedrich-Wilhelm Krüger gegenüber Hans Frank fest, dass die Tätigkeit der Juden in den Arbeitsbataillonen und Lagern sie vielfach von produktiverer Arbeit abhalte, die nur in der freien Wirtschaft erreichbar sei⁸¹. Getreu dieser Devise handelte die Arbeitsverwaltung, die nun selbst in den Augen der SS zum geeigneten Akteur für die Organisation der jüdischen Arbeit wurde: Ihr ging es nicht um ideologische Ziele oder gar die Vernichtung der Juden, sondern vielmehr um deren möglichst effiziente Ausbeutung für die deutsche Kriegswirtschaft⁸². Frauendorfer schien dafür Zwangsarbeit nicht die geeignete Maßnahme zu sein⁸³. Der Leiter des Warschauer Arbeitsamts Hoffmann formulierte diese Interessenlage sehr deutlich, als er forderte, dass es „keine Fangaktionen, keine Lager von ausgemergelten Menschen, keine unmöglichen Arbeitsansprüche“ mehr geben dürfe⁸⁴.

⁷⁷ Vgl. Koniczny/Szugarcz (Hrsg.), *Praca*, S.446f., Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels, 22.2.1940; vgl. auch Gschließer, *Arbeitsrecht*, in: Bühler (Hrsg.), *Generalgouvernement*, S.234.

⁷⁸ YV, O 6 / 198, Monatsbericht des deutschen Arbeitsamts im Warschauer Ghetto, 4.11.1941.

⁷⁹ Ebenda, Monatsbericht des deutschen Arbeitsamts im Warschauer Ghetto, 5.12.1941.

⁸⁰ Ebenda, Monatsbericht des deutschen Arbeitsamts im Warschauer Ghetto, 30.4.1942; der Judenrat spricht immerhin von 60.432 ausgegebenen Meldekarten, in: Ebenda, O 6 / 162, Monatsbericht Judenrat Warschau, 5.5.1942. Alle Zahlen beziehen sich auf eine im August 1941 angeordnete Überprüfung der im Dezember 1940 neu angelegten Kartei. Vgl. Berenstein, *Praca przymusowa Żydów*, S.76f.

⁸¹ Vgl. Präg/Jacobmeyer (Hrsg.), *Diensttagebuch*, S.232, Wirtschaftstagung des GG am 6./7.6.1940.

⁸² Vgl. Browning, *Workers*, in: Ders. (Hrsg.), *Nazi Policy*, S.62f.

⁸³ Vgl. Schlemmer, *Frauendorfer*, S.694.

⁸⁴ YV, O 6 / 198, Bericht über eine Besprechung zum Arbeitseinsatz von Juden außerhalb des Ghettos Warschau, 20.3.1942.

Trotz dieser Priorität blieb das Problem der Arbeitslosigkeit unter den Juden bestehen. Sie war von der deutschen Führung durchaus intendiert, da sie die Juden aus dem Wirtschaftskreislauf ausschalten wollte. Auch im Generalgouvernement waren diese daher einer Beraubung und Enteignung ausgesetzt, die rasch zu ihrer allgemeinen Verelendung führte. Zugleich – und das war die beabsichtigte Nebenwirkung für den Arbeitsmarkt – sollte ihre Not die Juden aus eigenem Interesse zur Aufnahme einer Beschäftigung führen, solange ein genereller Mangel an Arbeitskräften herrschte⁸⁵. Die Arbeitsämter sahen sich daher nicht als Dienstleister für arbeitslose Juden, sondern vielmehr für den Staat, der eine produktive Wirtschaft für seine Kriegszwecke benötigte. Unter diesen Prämissen gelang eine effektive Vermittlungstätigkeit erst, als die Besatzer dazu übergingen, gezielt die Judenräte zu instrumentalisieren und zugleich Dienststellen in die Ghettos zu verlegen⁸⁶.

So gab es etwa in Przemysł, einer Stadt im Distrikt Krakau mit rund 24.000 jüdischen Einwohnern, im Ghetto eine Nebenstelle des Arbeitsamts unter der Leitung eines ukrainischen Beamten. Der reguläre Geschäftsgang wurde von polnischen und jüdischen Beschäftigten erledigt, letztere regelten auch den Umgang mit den Juden. Zugleich unterhielt der örtliche Judenrat eine eigene Arbeitsverwaltung, die im Auftrag der Besatzer tätig wurde und sich um die Organisation des Arbeitsbataillons kümmerte⁸⁷. Ein ähnliches System war im ganzen Generalgouvernement zu beobachten⁸⁸, auch in kleineren Städten wie etwa Kraśnik⁸⁹ oder Włodawa⁹⁰.

In Warschau bemühte sich der Judenrat um möglichst reibungslose Kooperation mit dem im Ghetto in der Leszno-Straße gelegenen Arbeitsamt⁹¹, weil nur so die Versorgung und das Überleben der Juden gesichert schien. Jüdische Polizisten kontrollierten beispielsweise auf den Straßen, ob die Passanten Arbeitskar-

⁸⁵ Vgl. Seidel, Besatzungspolitik, S. 250–260 u. S. 273–277.

⁸⁶ Bundesarchiv-Lastenausgleichsarchiv, Bayreuth, OstDok 8 / 844, Bericht über die Tätigkeit im Generalgouvernement von Herbert Reichstein, Leiter des Arbeitsamts Kielce, 22. 5. 1956. Für eine Kopie danke ich Dieter Maier.

⁸⁷ Vgl. Mordechai Schattner, Vom Beginn des 2. Weltkriegs bis zur Befreiung, in: Arie Menczer (Hrsg.), Sefer Przemysl, Jerusalem 1964, S. 371–393, hier S. 377 [i. O. Hebräisch].

⁸⁸ Für Warschau vgl. die Berichte der Mitarbeiter des „jüdischen Arbeitsamts“: Stefan Ernest, O wojnie wielkich Niemiec z Żydami Warszawy 1939–1943 [Über den großen Krieg der Deutschen gegen die Warschauer Juden 1939–1943], Warszawa 2003; N. Rosen, The Problem of Work in the Jewish Quarter – July 1942, in: Joseph Kermish (Hrsg.), To Live with Honor and Die with Honor!... Selected Documents from the Warsaw Ghetto Underground Archives „O.S.“ [„Oneg Shabbath“], Jerusalem 1986, S. 251–262.

⁸⁹ IfZ-Archiv, Gy 35, Ermittlungsbericht der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen betreffend deutsche Verbrechen in Kraśnik, 7. 9. 1964, S. 9; ŻIH, 301/1516, Aussage von Abraham Olender, 15. 5. 1946.

⁹⁰ ŻIH, 301/2766, Aussage von Leon Lemberger, 19. 9. 1947.

⁹¹ Das Arbeitsamt lag direkt auf der Grenze zum Ghetto und hatte einen Eingang von dort und einen von der „arischen“ Seite. 300–400 Juden waren hier hauptsächlich mit der Erfassung der Arbeiter beschäftigt; Bundesarchiv (künftig: BArch) Ludwigsburg, B 162 3705, Vernehmung von Friedrich Ziegler (ehemaliger Leiter „Jüdischer Arbeitseinsatz“ beim Arbeitsamt Warschau) am 25. 4. 1964. Für eine Kopie danke ich Volker Rieß, Ludwigsburg.

ten vorweisen konnten und registriert waren. Das garantierte dem Judenrat das Wohlwollen der deutschen Behörden – und damit Einnahmen und Lebensmittel für das ganze Ghetto. Andererseits gelang es den Arbeitsämtern, durch die gezielte Vermittlung von qualifizierten Männern in Tätigkeiten mit entsprechendem Anforderungsprofil ein gewisses Vertrauen bei den Juden zu erringen, was wiederum deren Meldequote erhöhte⁹². In Krakau setzte sich im August 1941 etwa der Leiter des deutschen Arbeitsamts im Ghetto für 22 Juden ein, die „sich täglich seit Bestehen der Dienststelle hier freiwillig zur Arbeit gemeldet“ hatten und „immer zu kurzfristigen Arbeiten bei verschiedenen Wehrmachtstellen usw. eingesetzt“ wurden, und beantragte für sie „vom Arbeitseinsatzstandpunkte aus“ eine Kennkarte, die das Verbleiben im Ghetto sicherte⁹³.

In Rzeszów, von den Deutschen Reichshof genannt, konnten im Juni 1942 dem Daimler-Flugmotorenwerk 400 Juden vermittelt werden, „die aus den zur Verfügung stehenden Metall-Handwerkern“ ausgewählt worden waren⁹⁴. Aus Zamość meldete das Arbeitsamt für die Woche vom 10.-16. November 1940 14 Frauen und 156 neu vermittelte Männer, so dass die Gesamtzahl der „frei vermittelten Juden“ – so die offizielle Bezeichnung – auf 5.080 stieg⁹⁵. Dass damit tatsächlich Beschäftigungsverhältnisse aus eigenem Willensentschluss gemeint waren, verdeutlicht die gleichzeitig genannte Zahl von 2.121 „Zwangsarbeitern“, mit denen die Arbeiter in den Lagern sowie Teile des Arbeitsbataillons bezeichnet wurden. Wie sehr sich die Verhältnisse im Generalgouvernement damit nach einem Jahr Besatzung geändert hatten, zeigt die Tatsache, dass die freie jüdische Arbeit die Zwangsarbeit selbst im Distrikt Lublin inzwischen um den Faktor 2,5 überstieg⁹⁶.

Doch der Gang in die Ghettos und der Druck auf die Judenräte zur Vermittlung von Beschäftigungen war nur eine Stoßrichtung der Arbeitsverwaltung. Zudem übte sie ab Mitte 1941 massiven Druck auf polnische und deutsche Betriebe aus, damit diese Juden beschäftigten⁹⁷. Das war eine Änderung der deutschen Politik, die noch 1939 und Anfang 1940 dafür gesorgt hatte, dass gerade Juden entlassen wurden⁹⁸. Nun jedoch galt es, möglichst viele Polen zur Arbeit ins Reich zu transportieren. Wenn deren Arbeitskraft durch Juden ersetzt werden konnte, war es möglich, die Zwangsarbeiterquoten für die Heimat zu erfüllen. Die Arbeitsverwaltung prüfte sogar, ob „Firmen die arischen Kräfte nicht im Wege der Dienstverpflichtung zu entziehen sind“⁹⁹.

⁹² YV, O 6 / 198, Monatsbericht Judenrat Warschau, 5. 12. 1941.

⁹³ ŻIH, 228/45, Arbeitsamt Nebenstelle Judenwohnbezirk Krakau an Stadthauptmann, 20. 8. 1941.

⁹⁴ Daimler-Konzernarchiv, Flugmotorenwerk Reichshof / MBA VO 175/26, Flugmotorenwerk an Arbeitsamt Reichshof, 30. 6. 1942.

⁹⁵ YV, M 54 / 2700, Arbeitsamt Zamosc, Vermittlungen von Juden, 10. 11.-16. 11. 1940.

⁹⁶ Berichte der Arbeitsämter aus dem Distrikt Lublin im Herbst 1940, in: YV, M 54 / 2007.

⁹⁷ YV, O 6 / 198, Monatsbericht des deutschen Arbeitsamts im Ghetto Warschau, 29. 8. 1941.

⁹⁸ Vgl. Michał Weichert, Jüdische Soziale Selbsthilfe 1939–1945, Tel Aviv 1962, S. 261 f. [i. O. Jiddisch].

⁹⁹ YV, O 6 / 198, Monatsbericht des deutschen Arbeitsamts im Ghetto Warschau, 6. 3. 1942.

Eine weitere Initiative zur maximalen Ausnutzung der jüdischen Arbeitskraft war die Errichtung von Werkstätten an den Rändern der größeren Ghettos. Die Arbeitsverwaltung forderte die Judenräte dazu auf, weiterhin und zusätzlich Betriebe zu eröffnen, in denen Handwerker aller Fachrichtungen verwendet werden konnten¹⁰⁰. Es schien der effizienteste Weg für die Ausbeutung der Juden zu sein, sie in ihren eigenen Betrieben für deutsche Zwecke arbeiten zu lassen. Das System der jüdischen Werkstätten war deshalb nicht nur in den großen Ghettos zu beobachten, sondern in Form von spezialisierten Handwerkern auch in kleineren Städten wie beispielsweise Tarnów, Bochnia, Drohobycz, Piotrków Trybunalski, Tomaszów Mazowiecki oder Siedlce¹⁰¹. In Warschau konnte die große Zahl an Menschen letztlich nur zu geringen Teilen eingesetzt werden, einfach weil es angesichts der Abschließung der Juden nicht möglich war, diese in die zahllosen freien Arbeitsplätze außerhalb des Ghettos zu vermitteln¹⁰². Genügend Interessenten wären vorhanden gewesen, im Dezember 1941 waren in Warschau 67.583 jüdische Männer offiziell arbeitssuchend gemeldet¹⁰³, dazu kam noch eine sehr hohe Dunkelziffer.

Die Arbeitsverwaltung suchte eine andere Lösung: Gemeinsam mit der Transferstelle für den jüdischen Wohnbezirk gab es im Herbst 1941 eine Anzeigenkampagne in reichsdeutschen Zeitungen, in denen für eine Ansiedlung von Betrieben im Ghetto geworben wurde. Neben dem Vizepräsidenten des Berliner Arbeitsamtes, der die „Bereitstellung jüdischer Arbeitskapazitäten“ für umzugswillige Betriebe erbat, waren auch Vertreter verschiedener Firmen auf Besichtigungstour in Warschau¹⁰⁴. Den deutschen Unternehmen, die sich schlussendlich in Warschau niederließen, war die Arbeitsverwaltung zudem bei der Vermittlung von Aufträgen behilflich¹⁰⁵. Ein Beispiel hierfür sind die Astrawerke Chemnitz, deren Geschäftsleitung nach einer Führung durch das Ghetto im September 1941 beschloss, dort eine Zweigstelle zu eröffnen¹⁰⁶. Die deutschen Behörden sicherten Arbeitsräume für 200 Juden zu, die ab dem 15. November bereitstehen sollten¹⁰⁷.

Die Anwerbung von deutschen Firmen war alles in allem kein großer Erfolg. Vereinzelt gelang sie aber sogar in kleineren Städten wie etwa Piotrków Trybunalski. Schon im Herbst 1940 übernahmen dort zwei Reichsdeutsche gegen eine jährliche Pacht von 40.000 Złoty eine ehemalige Textilfabrik, in der sie eine Möbelmanufaktur einrichteten – die bis Kriegsende ausschließlich für die Dienststellen der Wehrmacht in Radom und Warschau produzierte. Die beiden Firmen-

¹⁰⁰ Vgl. umfassend Trunk, Judenrat, S. 75–99; für den Distrikt Radom vgl. Młynarczyk, Judenmord, S. 156.

¹⁰¹ Vgl. Trunk, Judenrat, S. 78.

¹⁰² YV, O 6 / 198, Bericht über eine Besprechung zum Arbeitseinsatz von Juden außerhalb des Ghettos Warschau, 20. 3. 1942.

¹⁰³ Ebenda, Monatsbericht des deutschen Arbeitsamts im Ghetto Warschau, 31. 12. 1941.

¹⁰⁴ YV, O 6 / 136, Monatsbericht der Transferstelle Warschau, 8. 10. 1941.

¹⁰⁵ YV, O 51 / 136, Monatsbericht der Transferstelle Warschau, 7. 1. 1942.

¹⁰⁶ Sächsisches Staatsarchiv Chemnitz, 31092 / 11, Bericht zur Eröffnung einer Fabrikation im jüdischen Wohnbezirk in Warschau, 14. 11. 1941.

¹⁰⁷ Ebenda, Transferstelle Warschau an Astrawerke Chemnitz, 24. 10. 1941.

inhaber kalkulierten indes weniger mit der Nutzung von Zwangsarbeitern, als vielmehr mit der niedrigen Lohnhöhe sowie den – für ihre Zwecke günstigen – Arbeitsbedingungen im Generalgouvernement. Tatsächlich forderten sie auch nicht gezielt jüdische Arbeitskräfte an, sondern erhielten erst im Februar 1942 die ersten 20 Juden vom Arbeitsamt zugewiesen. Erst nach starkem Auftragseingang und gleichzeitigem Mangel an Beschäftigten fragte die Firma explizit nach weiteren jüdischen Kräften und bekam, zusätzlich zu 500 Polen, weitere 500 Juden zugeteilt¹⁰⁸.

Die deutsche Arbeitsverwaltung kontrollierte bei den Vermittlungen nicht nur den Judenrat. Wichtig schien ihr auch, dass beide Seiten ihre Verpflichtungen einhielten: Die Arbeit musste einerseits von der geforderten Zahl an Personen in der genannten Zeit ordnungsgemäß erledigt werden, andererseits hatten die Nutznießer Essen und Entlohnung zu stellen¹⁰⁹. Frauendorfer und seinen Untergebenen ging es dabei ausschließlich um den Erhalt der jüdischen Arbeitskraft¹¹⁰. Nur deshalb sorgten sie beispielsweise dafür, dass an die in deutschen Betrieben arbeitenden Juden zusätzliche Verpflegung ausgegeben wurde¹¹¹. Gerade auf deren Ernährung wurde relativ streng geachtet, wobei häufig jüdische Volksküchen die Verpflegung gegen Bezahlung zubereiteten¹¹². Für die Arbeiter wurden zudem jüdische Amtsärzte bestellt, die dem Arbeitsamt eine Kontrolle und Sanktionierung der größten Verstöße gegen die Arbeitsschutzrichtlinien ermöglichten¹¹³. Darüber hinaus ging das Arbeitsamt auch gegen Misshandlungen der jüdischen Beschäftigten vor, so beispielsweise noch im September 1942, als sich Juden der Neubauinspektion Tarnów über einen „Polier Timm“ beschwert hatten, weil sie „ständig“ von ihm geschlagen wurden¹¹⁴.

Entlohnung

Besonders wichtig erschien der deutschen Arbeitsverwaltung die Entlohnung der Juden. Bei sämtlichen Firmen und Institutionen, die jüdische Arbeitskräfte beschäftigten, wurde darauf geachtet. Freilich stand dahinter nicht Altruismus, sondern die schlichte Erkenntnis, dass nur so die Juden optimal ausgebeutet werden konnten: maximalen Nutzen brachten ausschließlich Arbeiter, die ausreichend ernährt und versorgt waren – und diese Ernährung und Versorgung war nur mit Geld möglich. 1939 und in den ersten Monaten des Jahres 1940 taten dies noch die Judenräte. In den ersten Besatzungsmonaten gab es in den Arbeitsbataillonen

¹⁰⁸ Vgl. Thomas Podranski, Der Arbeitseinsatz der jüdischen Bevölkerung in der Privatwirtschaft des Generalgouvernements. Zwischen Zwang, Gewalt und Restfreiheit, in: Zeitschrift für Genozidforschung 11 (2010), S. 33–75, besonders S. 58 ff.

¹⁰⁹ YV, O 6 / 198, Monatsbericht des deutschen Arbeitsamts im Ghetto Warschau, 29. 8. 1941.

¹¹⁰ APL, Amt des Distrikts Lublin / 745, Rundschreiben der Regierung des GG, 5. 7. 1940.

¹¹¹ YV, O 51 / 136, Monatsbericht der Transferstelle Warschau, 7. 1. 1942.

¹¹² YV, O 6 / 198, Monatsbericht des deutschen Arbeitsamts im Ghetto Warschau, 29. 8. 1941.

¹¹³ Ebenda.

¹¹⁴ Archiwum Państwowe w Krakowie, Außenstelle Tarnów, Arbeitsamt Tarnow / 39, Arbeitsamt Tarnow an Neubauinspektion, 4. 9. 1942.

beispielsweise in Warschau 3 bis 4 Zloty am Tag, und zusätzlich Suppe und Brot¹¹⁵, in Tschenstochau waren im Februar 1940 alleine 25.000 Tagewerke à 4 Zloty geleistet worden¹¹⁶.

Die Räte mussten zudem die Versorgung der gesamten jüdischen Bevölkerung sicherstellen, Lebensmittelzuweisungen von den Kreishauptmännern erhielten sie allerdings nur gegen Bezahlung. Da die jüdischen Gemeinden hierfür bis Anfang 1940 keine finanziellen Mittel bekamen, war es ihnen nicht mehr möglich, die Fürsorge für alle Juden zu gewährleisten. Das hieß auch, dass nicht einmal mehr die arbeitenden Juden ein Auskommen hatten, was in den Augen der Besatzer wesentlich schlimmer war. Deren ursprüngliche Zielsetzung, die jüdischen Arbeiter und ihre Angehörigen durch deren Arbeit zu unterhalten, war so nicht realisierbar¹¹⁷. Generalgouverneur Frank schien es daher im Frühjahr 1940 unumgänglich, den Juden irgendeine Möglichkeit der Eigenfinanzierung zuzugestehen, zumal diese Kosten sonst auf den Haushalt der Besatzer zugekommen wären¹¹⁸.

Die Hauptabteilung Arbeit ordnete daher am 5. Juli 1940 an, dass die Juden nun von den Arbeitgebern zu bezahlen seien, und zwar möglichst auf Akkordbasis, „etwa 20 % unter dem gleichen Lohn für polnische Arbeitskräfte“. Wenn Akkord bei manchen Beschäftigungen nicht möglich wäre, sei „ein Stundenlohn nach einer Tarifordnung für polnische Arbeitskräfte – vermindert um 20 % zu gewähren“¹¹⁹. Frauendorfer begründete dies ähnlich wie Frank: Nur mit der Lohnzahlung sei es möglich, „die Arbeitsfähigkeit der Juden zu erhalten, den nötigen Lebensunterhalt der Familie sicherzustellen und Krankheiten und Seuchen zu vermeiden“¹²⁰. Gleichwohl sollten die Juden keinesfalls mehr Geld erhalten, als für eben diesen Zweck notwendig; ein Gehalt in Vorkriegshöhe oder gar Lohn-erhöhungen lagen nicht im Interesse der Arbeitsverwaltung¹²¹. Die Bedeutung des Erlasses vom Juli 1940 liegt indes nicht in der Einführung einer Bezahlung für Juden. Diese war Grundbestandteil der deutschen Besatzung seit Herbst 1939 bis mindestens Mitte 1942. Entscheidend an dem Erlass war vielmehr, dass sich nun gewissermaßen der Arbeitgeber änderte und nicht mehr die Judenräte, sondern tatsächlich die Nutznießer der jüdischen Arbeitskräfte deren Bezahlung übernahmen.

Diese Regelungen zur Entlohnung wurde später auch in die 76 für das Generalgouvernement überliefert, verschiedenen Tarifordnungen aufgenommen. Seit Mitte/Ende 1941 erließen die Distriktverwaltungen in größerem Umfang Tarif-

¹¹⁵ Vgl. Berenstein, *Praca przymusowa Żydów*, S. 62.

¹¹⁶ YV, M 54 / 1480, Stadthauptmann Tschenstochau an Distrikt Radom, 14. 3. 1940.

¹¹⁷ Vgl. Musial, *Zivilverwaltung*, S. 168.

¹¹⁸ Vgl. Präg/Jacobmeyer (Hrsg.), *Diensttagebuch*, S. 230f., Wirtschaftstagung des GG, 6./7. 6. 1940; APW, Amt des Distrikts Warschau / 1093, Referat Waldemar Schöns über die Bildung des Warschauer Ghettos, 15. 1. 1941.

¹¹⁹ APL, Amt des Distrikts Lublin / 745, Runderlass der Regierung des GG, 5. 7. 1940.

¹²⁰ Ebenda, 906, Protokoll über die Judeneinsatzbesprechung am 6. 8. 1940, vom 9. 8. 1940.

¹²¹ Archiwum Państwowe w Krakowie, Außenstelle Tarnów, Arbeitsamt Tarnow / 36, Hauptabteilung Arbeit des GG an Abteilung Arbeit Krakau, 15. 12. 1941.

ordnungen, die hauptsächlich die bestehenden, schlechten Bedingungen fest-schrieben. Schon damals meinte der stellvertretende Leiter der Abteilung Arbeit des Generalgouvernements: „Damit ist ein Verfahren angewendet worden, wie es neuerdings in der deutschen Verwaltung vielfach zu beobachten ist, nämlich, dass zunächst eine Verwaltungsübung durch Verfügung geschaffen wird, die, wenn die nötigen Erfahrungen damit gemacht worden sind, dann in einer Verordnung als Rechtsnorm niedergelegt wird und damit den Rechtszustand der tatsächlich geschaffenen Lage anpasst.“¹²² Tatsächlich erklärt gerade diese Praxis die Wirkung von Tarifordnungen.

Die Analyse zeigt, dass die Arbeitsverwaltung bei deren Abfassung systematisch vorging. Alle 76 Tarifordnungen enthalten den Passus, jüdischen Arbeitern sei 80 Prozent des Lohnes der entsprechenden polnischen Arbeiter zu zahlen. Sie waren von Leistungszulagen auszuschließen, aber durchaus – wie alle Arbeiter – nach Qualifikation zu bezahlen. Allerdings umfassten die in den Ordnungen regulierten Tätigkeiten vor allem nichtselbständige Arbeiten unter Anleitung, die üblicherweise eher niedrig entlohnt wurden; nur selten waren Angestelltenverhältnisse Gegenstand von Tarifordnungen. Darüber hinaus waren alle Löhne nach drei Ortsklassen gestaffelt, die sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortes richteten, in dem der Betrieb – bzw. bei Juden das jeweilige Ghetto – lag.

Es gab zudem noch weitere Tarifordnungen für Berufe, die Juden nicht erlaubt oder zugänglich waren, wie etwa Apotheker¹²³. Dies weist darauf hin, dass Passagen zur Entlohnung der Juden eben nicht schematisch überall aufgenommen wurden, sondern nur dort, wo tatsächlich auch Bedarf war. Dies ist ein Indikator für die Validität der Ordnungen: Wenn es nicht um deren konkrete Umsetzung gegangen wäre, hätte eine universelle, schablonenhafte Formulierung in allen Tarifordnungen genügt. Tariffestsetzungen für Juden gab es abgesehen davon bereits vor Erlass der ersten Tarifordnungen. So wurden beispielsweise im Distrikt Krakau bereits am 1. Januar 1941 für mindestens 25jährige jüdische Angestellte in Gewerbebetrieben vier Lohngruppen festgesetzt¹²⁴.

Die Neuregelung vom 5. Juli 1940 wurde den Juden bald mitgeteilt. Adam Czerniaków notierte am 8. August 1940 erfreut, Hoffmann, der Leiter des örtlichen Arbeitsamts, habe ihm die Zahlung von Löhnen durch die Arbeitgeber ab Mitte des Monats zugesagt¹²⁵. Im Gegensatz dazu waren deutsche Institutionen und Firmen wenig begeistert, dass sie nun die bisher für sie kostenlosen Arbeiter zu bezahlen hatten. Die Klagen, die teilweise grundsätzlicher Natur waren, sich teilweise

¹²² Lenke, Die Weiterführung und Neuordnung der polnischen Sozialversicherung im Generalgouvernement, in: Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsversorgung, Nr. 7/8 (1940), S. 67–71, hier S. 68.

¹²³ Tarifordnung für Apotheker im Generalgouvernement vom 8. 5. 1941, in: Verordnungsblatt für das Generalgouvernement 1941, S. 296 ff., in: IfZ-Archiv, D 056.002.

¹²⁴ Archiwum Instytutu Pamięci Narodowej (Institut des Nationalen Gedenkens Warschau, IPN), Gk 196/333.

¹²⁵ Vgl. Marian Fuks (Hrsg.), Im Warschauer Getto. Das Tagebuch des Adam Czerniaków 1939–1942, München 1986, S. 99.

aber nur gegen die Höhe der Löhne richteten, wies Frauendorfer ein ums andere Mal zurück¹²⁶. Gerade Behörden umgingen die Entlohnung anfangs¹²⁷, während Firmen fast immer problemlos den Anordnungen der Arbeitsämter folgten und entweder Bargeld oder Lebensmittel an die Juden ausgaben. Gegen nicht zahlende Betriebe gingen die Arbeitsämter scharf vor. In Tomaszów Mazowiecki hatte das Arbeitsamt der Tiefbaufirma Jeglinski im März 1941 299 jüdische Arbeiter zugewiesen; die Firma hatte einen Tageslohn von 6 bis 8 Złoty zugesagt und volle Verpflegung. Jedoch wurde diese Verpflichtung nicht eingehalten und nur 0,32 Złoty pro Tag bezahlt. Das Arbeitsamt intervenierte, aber trotz gegenteiliger Versprechen trat keine Besserung ein. Daraufhin beendete die Verwaltung den Einsatz von Juden bei dieser Firma¹²⁸.

Tatsächlich zeigen die wenigen in den Archiven erhaltenen Beschwerden über nicht erfolgte Lohnzahlungen, wie sehr auf diesen Grundsatz geachtet wurde. Im Umkehrschluss können allerdings für die Masse der Arbeitgeber, welche die Juden ordnungsgemäß entlohnten, keine Akten vorhanden sein – hier verlief alles nach Vorschrift, eine gesonderte, aktenwürdige Behandlung durch die Arbeitsverwaltung war nicht notwendig. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, dass diese Bezahlung der Juden im ganzen Generalgouvernement flächendeckend durchgesetzt wurde – und gleichzeitig dafür, dass deren Höhe starken Schwankungen unterworfen war. In Brody im Distrikt Galizien zahlten deutsche Firmen 2 Złoty am Tag. In Kołomyja war der niedrigste Monatslohn für Juden in den dortigen Fabriken 80 Złoty, in Thuste bekam ein jüdischer Magistratsbote 180 Złoty, eine Übersetzerin in Czortków 130 Złoty¹²⁹. In Lublin erhielt ein Schuster einen Netto-Wochenlohn für Akkordarbeit zwischen 29 und 80 Złoty, ein Schäftemacher, der ebenfalls in den „Lubliner Schuhwerkstätten“ beschäftigt war, sogar zwischen 80 und 158 Złoty¹³⁰. Für Bochnia, wo es Schneider-, Schuster- und Bürstenmacher-Werkstätten sowie Tischlereien, Schlossereien und Korbmachereien gab, ist die Auszahlung eines Wochenlohnes ebenso überliefert wie die Gewährung von Mittagessen und Abendbrot¹³¹. In Borszczów erhielten Juden, die vom Arbeitsamt vermittelt wurden, 0,70 bis 0,80 Złoty in der Stunde¹³².

In der viel teureren Großstadt Warschau war es den Angestellten in den Werkstätten des Judenrats in der zweiten Jahreshälfte 1941 möglich, 10 bis 20 Złoty am Tag zu verdienen; ein qualifizierter Friseur konnte dort auf 8 bis 10 Złoty täglich kommen, ein weniger guter Mann immer noch auf 2 bis 5 Złoty. So wurden im Juni 1941 insgesamt 332.836 Złoty an Löhnen gezahlt, im November dann

¹²⁶ APL, Amt des Distrikts Lublin / 906, Protokoll über die Judeneinsatzbesprechung am 6. 8. 1940, vom 9. 8. 1940.

¹²⁷ Vgl. Musial, Zivilverwaltung, S. 168f.

¹²⁸ BArch Ludwigsburg, Dokumentensammlung Polen / Ordner 133, Besprechungsprotokoll vom 16. 10. 1941. Für einen Hinweis hierauf danke ich Dieter Maier.

¹²⁹ Vgl. Berenstein, *Praca Przymusowa ludności*, S. 17.

¹³⁰ ZIH, 233/77, Lohnbuchhaltungskarten der „Schuhwerkstätten Lublin“ aus der ersten Hälfte 1942, hier Karten von Szmuel C. und Berek F.

¹³¹ Vgl. Weichert, *Selbsthilfe*, S. 272.

¹³² Vgl. Blumental, *Burshtsuv*, S. 202.

1. 203.405 Złoty und im Mai 1942, als über 15.000 Menschen dort einer Beschäftigung nachgingen, bereits 6.340.000 Złoty – was mithin einem durchschnittlichen Monatsgehalt von rund 400 Złoty entsprach¹³³. Diese Löhne hingen allerdings auch von den Auftraggebern ab. So hatte die Abteilung Wirtschaft des Distrikts Warschau bis Mitte August 1941 durch die Werkstätten des Ghettos 709.650 Uniformen erhalten, wofür ein Arbeitslohn von 2.615.539,22 Złoty zu zahlen war¹³⁴. In den deutschen Betrieben im Ghetto, üblicherweise „Shops“ genannt, waren im Akkord 5 bis 7 Złoty täglich zu verdienen¹³⁵. Ein Lagerarbeiter konnte Anfang 1941 annähernd 5 Złoty am Tag erhalten¹³⁶. Die Warschauer Firma Schulz wiederum hatte vier Lohnkategorien für Arbeiter, die zwischen 0,60 und 1,40 Złoty pro Stunde rangierten¹³⁷, was ungefähr den im Distrikt Krakau seit 1. Dezember 1941 geltenden vier Tarifgruppen für jüdische Angestellte in arisierten Betrieben entsprach¹³⁸.

Auch die Juden in den Arbeitsbataillonen wurden grundsätzlich entlohnt, in Warschau beispielsweise mit 4 Złoty am Tag für ungelernete und 6 Złoty für gelernte Arbeiter¹³⁹. Die Dokumente zeigen, dass im Januar 1940, als noch der Judenrat für die Bezahlung zuständig war, alle Beschäftigten einen Einheitslohn erhielten. Doch angesichts der zur Neige gehenden finanziellen Mittel des Rats nahm diese Zahl bereits im Februar auf 52,5 Prozent ab, um zwischen März und August 1940 im Mittel zwischen 24 und 28 Prozent zu liegen. Als dann ab Herbst die Nutznießer der Arbeit für die Bezahlung aufkommen mussten, stieg die Quote wieder, von 20 Prozent im September auf 46 Prozent von Oktober bis Dezember 1940; in diesem Jahr konnte für 32 Prozent aller Arbeitertage ein Entgelt bezahlt werden¹⁴⁰.

1941 wandelte sich dieses Bild deutlich, speziell ab April. Nun waren mit Heinz Auerswald als Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk und Max Bischof als Leiter der Transferstelle zwei Männer zuständig, die explizit für die ökonomische Autarkie des Ghettos eintraten – und dafür war eine Entlohnung der Juden unerlässlich¹⁴¹. Nachdem zugleich immer weniger Männer im Arbeitsbataillon eingesetzt waren, konnte bei gleich bleibenden Lohnsätzen ein immer größerer Teil

¹³³ Vgl. Trunk, Judenrat, S. 82f.

¹³⁴ Vgl. Weichert, Selbsthilfe, S. 270.

¹³⁵ Vgl. Ruta Sakowska, Menschen im Ghetto. Die jüdische Bevölkerung im besetzten Warschau 1939–1943, Osnabrück 1999, S. 74. Die Barzahlung an jüdische Beschäftigte außerhalb des Ghettos, allerdings ohne konkrete Lohnhöhe, bestätigt BArch Ludwigsburg, B 162/3705, Vernehmung von Friedrich Ziegler am 25. 4. 1964.

¹³⁶ Vgl. Jacob Sloan (Hrsg.), Notes from the Warsaw Ghetto. The Journal of Emmanuel Ringelblum, New York 1958, S. 142, Eintrag vom 18. 3. 1941.

¹³⁷ Vgl. z. B. Barbara Engelking/Jacek Leociak (Hrsg.), Getto Warszawskie. Przewodnik po nieistniejącym mieście [Das Warschauer Ghetto. Führer zu einer nichtexistierenden Stadt], Warszawa 2001, S. 389.

¹³⁸ IPN, GK 196/333, Distriktchef Krakau an Treuhänder im Distrikt, 20. 12. 1940.

¹³⁹ Vgl. Berenstein, Praca przymusowa Żydów, S. 63; zur Organisation siehe auch Ernest, Wojne, S. 32 ff.

¹⁴⁰ Vgl. Berenstein, Praca przymusowa Żydów, S. 65–67.

¹⁴¹ Vgl. Browning, Workers, in: Ders. (Hrsg.), Nazi Policy, S. 68 f.

des inzwischen vollständig aus Freiwilligen bestehenden Bataillons bezahlt werden, so dass im April 98 Prozent aller Männer des Arbeitsbataillons einen Lohn erhielten, von Mai bis Dezember sogar alle. Im Jahresdurchschnitt wurde für 80 Prozent aller Arbeitertage ein Entgelt bezahlt¹⁴².

Die Tendenz der Aussagen lässt sich für die Gemeinden der anderen Distrikte bestätigen¹⁴³. Der Judenrat in Krakau konnte von den 63.843 im April 1940 durch das Arbeitsbataillon geleisteten Tagewerken immerhin 54.565 bezahlen. Dabei entstanden Gesamtkosten von 146.003,65 Złoty, d.h. im Schnitt 2,70 Złoty pro Person und Tag; dem standen für die vom Bataillon geleisteten Dienste Einnahmen von 135.910,80 Złoty gegenüber¹⁴⁴. In Tschenstochau, wo die Haushaltsabschlüsse des Judenrats für 1940 und 1941 überliefert sind, ergibt sich ein ähnliches Bild. 1940 wandte der Judenrat insgesamt 1.019.616,49 Złoty für die Beschäftigten des Arbeitsbataillons auf, eine Summe, die weitgehend aus Umlagen wie etwa Steuern finanziert wurde. Ein Jahr später, in den Monaten Januar bis November, betrugen die Ausgaben für Arbeit insgesamt 893.259,14 Złoty, während immerhin Einnahmen von 260.379,56 Złoty gegengerechnet werden konnten¹⁴⁵.

Generell waren viele Firmen bereit, Juden fest anzustellen, anstatt sie über die Arbeitsbataillone anzuheuern, wenn sie in beiden Fällen dafür zahlen mussten. Aus diesem Grund wurden 1940 in Tschenstochau insgesamt 10.311 arbeitspflichtige Männer registriert¹⁴⁶. Im Jahresdurchschnitt lässt sich feststellen¹⁴⁷, dass 856 Juden im Zwangsarbeitslager waren, während 1.527 Juden und 45 Jüdinnen im Arbeitsbataillon Dienst taten. Im Vergleich zur Gesamtzahl der arbeitspflichtigen Männer waren also deutlich weniger als ein Fünftel aller Männer überhaupt beim Arbeitsbataillon – und auch hier natürlich im Wechsel – tätig. Gleichzeitig traf man hier und in Zwangsarbeitslagern kaum auf Frauen.

Die Lohnzahlung im Tschenstochauer Arbeitsbataillon betrug für Männer 0,40 Złoty in der Stunde, was bei den üblichen zehn Arbeitsstunden 4 Złoty pro Tag ausmachte. Frauen erhielten lediglich 0,30 Złoty pro Stunde, also 3 Złoty am Tag¹⁴⁸. Zu diesem Regelsatz kamen Zulagen von 0,10 Złoty pro Stunde für Nachtarbeit. Daneben gab es differenzierte Löhne für Schwerst- bzw. Leichtarbeiter, so dass gelegentlich nur 0,20 Złoty, manchmal aber sogar 0,80 Złoty pro Stunde gezahlt wurden. Im Jahresschnitt erhielten Lagerinsassen zu 82 Prozent ihren Lohn, während aufgrund der Finanzschwierigkeiten des Judenrats nur 57 Prozent der Männer im Arbeitsbataillon, aber 100 Prozent der Frauen, ihr Geld auch ausbe-

¹⁴² Vgl. Berenstein, *Praca przymusowa Żydów*, S. 84f.

¹⁴³ Vgl. allgemein Trunk, *Judenrat*, S. 244 ff.

¹⁴⁴ ŻIH, 228/8, Tätigkeitsbericht April 1940 des Judenrats Krakau.

¹⁴⁵ Archiwum Państwowe w Częstochowie, Stadthauptmann Tschenstochau / 20, Haushaltsaufstellungen des Judenrats vom 29. 12. 1941. Umfassend zum Einsatz des jüdischen Arbeitsbataillons siehe im ŻIH den Bestand Rada Starszych w Częstochowie (Ältestenrat der Juden in Tschenstochau), besonders die Akten 213 / 1–3.

¹⁴⁶ ŻIH, 213/3, Tabelle Nr. 44.

¹⁴⁷ Ebenda, Tabelle 73 und Grafik 115, Arbeitstage 1940.

¹⁴⁸ ŻIH, 213/3, Bericht über das Arbeitsbataillon, hier S. 324f.

zahlt bekamen¹⁴⁹. Zusätzlich erhielten alle Arbeiter des Bataillons noch täglich mindestens eine warme Mahlzeit¹⁵⁰.

Die Lohnzahlung für jüdische Arbeit im Generalgouvernement dürfte ab Herbst 1940 die Regel gewesen sein. Sie wurde von der Arbeitsverwaltung flächendeckend durchgesetzt, selbst bei Juden in den Arbeitslagern im Distrikt Lublin. Dennoch ist in Aussagen von Überlebenden vielfach bezeugt, dass diese Männer und Frauen kein Bargeld bekamen. Betrug durch die Arbeitgeber¹⁵¹ spielte dabei angesichts der Kontrollen der Arbeitsämter nur eine geringe Rolle. Wesentlich wichtiger war, dass Lebensmittel ebenfalls eine von der Arbeitsverwaltung akzeptierte Form der Entlohnung darstellten, die in der Praxis häufig anzutreffen war¹⁵². Die bereits erwähnten Astrawerke aus Chemnitz planten etwa bereits vor der Betriebseröffnung die „Lebensmittelbeschaffung für jüdische Arbeiter“ und sahen zudem einen Stundenlohn von 1,5 bis 2 Złoty vor¹⁵³.

Wenn es in den Betrieben Mittag- bzw. Abendessen gab oder den Arbeitern Lebensmittel mit nach Hause gegeben wurden, zogen die Firmen die hierfür entstandenen Kosten vom Lohn ab¹⁵⁴. Angesichts der hohen Nahrungsmittelpreise – und der Tatsache, dass sich auch mit einer Betriebsküche auf Kosten der Juden Geld verdienen ließ – gelangten oft nur minimale Summen zur Auszahlung. Da jedoch Essen einen weit größeren Realwert hatte als Geld, mit dem Naturalien oft nur zu utopischen Preisen auf dem Schwarzmarkt erworben werden konnten, waren gerade Beschäftigungen mit Lohnzahlung in Lebensmitteln durchaus begehrt. Im Warschauer Ghetto ist für März 1942 beispielsweise folgende Brotausgabe pro Person überliefert: An 5.000 Arbeiter der Rüstungsbetriebe: 4 kg; an 500 Arbeiter in Gewerbe und Handel: 2,6 kg; an 10.000 Arbeiter der ausfuhrwichtigen Betriebe: 4 kg; an 6.000 Angestellte des Judenrats: 4 kg; an 2.000 Beschäftigte des Ordnungsdienstes: 10 kg; an 10.000 Arbeiter in sonstigen, den deutschen wichtigen Betrieben: 4 kg. Dem standen 421.000 Normalzuteilungen von nur 2 kg gegenüber¹⁵⁵.

Die zweite Ursache dafür, dass die Überlebenden so selten von Barauszahlungen berichten, findet sich ebenfalls im Regierungserlass vom 5. Juli 1940. Dort heißt es, dass Geld grundsätzlich auch „an den Judenrat, dem die soziale Betreuung der Juden und ihrer Familien aus Mitteln der Judengemeinde in erster Linie obliegt“, gezahlt werden könne¹⁵⁶. In vielen Fällen wurde daher der dem Einzel-

¹⁴⁹ Ebenda, Tabelle Nr. 74.

¹⁵⁰ Ebenda, Grafik 123.

¹⁵¹ So berichtet Adolf Folkman davon, wie er wöchentlich eine Lohnliste quittierte, in der 7 Złoty pro Tag und Arbeiter notiert waren, ohne dass er jemals Geld erhalten habe. Vgl. Stefan Szende, *Der letzte Jude in Polen*, Zürich 1945, S. 258.

¹⁵² APL, Rada Żydowska / 392, Hauptabteilung Arbeit des GG an HSSPF Krakau, 20. 8. 1940.

¹⁵³ Sächsisches Staatsarchiv Chemnitz, 31092 / 11, Vorbereitung zur Eröffnung eines Zweigbetriebes in Warschau, 30. 12. 1941; Entlohnung im ersten Halbjahr 1942, in: Ebenda, Bericht zur Eröffnung einer Fabrikation im jüdischen Wohnbezirk in Warschau, 14. 11. 1941.

¹⁵⁴ Vgl. z. B. Engelking/Leociak (Hrsg.), *Getto*, S. 389f.; Bernhard Mark, *Der Aufstand im Warschauer Ghetto*, Berlin (Ost) 1959, S. 13; Sakowska, *Menschen*, S. 74.

¹⁵⁵ YV, O 6 / 162, Monatsbericht Judenrat Warschau, 7. 4. 1942.

¹⁵⁶ APL, Amt des Distrikts Lublin / 745, Rundschreiben der Regierung des GG, 5. 7. 1940.

nen zustehende Lohn direkt an den Judenrat weitergeleitet und für die Sozialfürsorge der Ghettos verwendet¹⁵⁷. Häufig organisierten die Judenräte tatsächlich selbst Auszahlungen, wobei beinahe immer ein größerer Teil des Geldes als Steuer einbehalten wurde. In mindestens genauso vielen Fällen aber behielten die Judenräte die Lohnzahlungen auch ganz ein, erhoben also eine Steuer von 100 Prozent, einfach weil ihre Kosten für die Verpflegung und Betreuung der Gemeinden so hoch waren, dass sie nicht anders finanziert werden konnten.

Der Arbeitsverwaltung war die Steuerpraxis der Judenräte gleichgültig, solange sie eine ausreichende Verpflegung der Arbeiter gewährleistet sah¹⁵⁸. Und tatsächlich versorgten die Judenräte die Arbeiter üblicherweise besser als die nichtarbeitende Bevölkerung, stellten diese Männer und Frauen doch eine wichtige Einnahmequelle und – speziell ab Mitte 1942 – auch eine Legitimation gegen die Auflösung der Ghettos und die Ermordung ihrer Insassen dar¹⁵⁹. Nachdem im Generalgouvernement die industrielle Vernichtung der Juden einmal angelaufen war, bestand allerdings keine Notwendigkeit mehr für Lohnzahlungen, da es den Besatzern nun egal war, ob die Juden bei der Arbeit oder in den Todeslagern starben. Im September 1942 dekretierte daher der SS- und Polizeiführer in Warschau, dass Lohnzahlungen an Juden ab sofort verboten seien¹⁶⁰; in Galizien gab es für die bei der Wehrmacht beschäftigten Arbeiter entsprechende Übergangsfristen bis Mitte November 1942¹⁶¹. Die Notwendigkeit, dies explizit zu verkünden, weist darauf hin, welch reguläre und regelmäßige Formen die Bezahlung in der einen oder anderen Form mittlerweile angenommen hatte. Von den aus Chemnitz stammenden Astrawerken ist beispielsweise bekannt, dass sie noch am 29. August Akkordlöhne zahlten¹⁶².

Sozialversicherung

Die Arbeitsamtsleiter standen auch den örtlichen Sozialversicherungskassen mit Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung vor¹⁶³. Dieser ebenfalls zur angestammten Zuständigkeit der Arbeitsämter gehörende Bereich hat bisher in der Forschung noch weniger Beachtung gefunden¹⁶⁴. Das ist umso erstaunlicher, als der grundlegende Erlass vom 5. Juli 1940, in dem der Arbeitsverwal-

¹⁵⁷ Für Lublin z. B. YV, O 6 / 390, Bekanntmachung des Judenrats Lublin, 30. 12. 1940; ein Beispiel für ein kleineres Ghetto ist Wlodawa: ŻIH, 301/2202, Aussage von Motel Rabinowicz [ca. 1947], S. 2. Vgl. für eine allgemeine Übersicht Trunk, Judenrat, S. 236–258.

¹⁵⁸ Vgl. ebenda, S. 237.

¹⁵⁹ Vgl. ebenda, S. 400 ff.

¹⁶⁰ BArch Ludwigsburg, Sammlung Polen / VI, Erlass des SSPF Warschau, 14. 9. 1942. Den Hinweis hierauf verdanke ich Dieter Maier.

¹⁶¹ ŻIH, 233/79, SSPF Galizien an nachgeordnete Behörden und Rüstungskommandos, 6. 11. 1942. Geheim.

¹⁶² Sächsisches Staatsarchiv Chemnitz, 31092 / 11, Lagebericht, 29. 8. 1942.

¹⁶³ Vgl. Gschließer, Arbeitsrecht, in: Bühler (Hrsg.), Generalgouvernement, S. 232.

¹⁶⁴ Vgl. lediglich Petra Kirchberger, Die Stellung der Juden in der deutschen Rentenversicherung, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 5 (1983), S. 110–132, hier S. 127–130.

tung die Zuständigkeit für die jüdischen Arbeitskräfte übertragen wurde, davon spricht, dass die „vermittelten jüdischen Arbeitskräfte [...] von dem Betriebsführer selbstverständlich zur Sozialversicherung anzumelden“ sind¹⁶⁵.

Tatsächlich unterlagen die Juden, selbst diejenigen in den Arbeitsbataillonen oder den Lagern, der Sozialversicherung¹⁶⁶. Im Warschauer Ghetto war die Transferstelle zum jüdischen Wohnbezirk, die den Finanzverkehr mit dem „arischen“ Teil der Stadt abwickelte, damit betraut, bei Firmen mit jüdischen Beschäftigten die Sozialversicherungsbeiträge einzufordern¹⁶⁷ – alleine im Februar 1941 betrug die Beiträge mehr als 200.000 Złoty¹⁶⁸. Obwohl den Juden das Geld für die Sozialversicherung regelmäßig vom Lohn abgezogen wurde, wurden ihnen entsprechende Leistungen vorenthalten¹⁶⁹. So kam es, dass ein Schäftemacher in den „Lubliner Schuhwerkstätten“ auf einen im Akkord erarbeiteten Brutto-Wochenlohn von 122,10 Złoty immerhin 16,61 Złoty Sozialabgaben zahlen musste, was einem Satz von knapp 14 Prozent entsprach; sein im gleichen Betrieb beschäftigter Schusterkollege zahlte von 64,80 Złoty Abgaben von 8,12 Złoty¹⁷⁰.

Das System der Sozialkassen im Generalgouvernement war von der polnischen Republik übernommen worden; wegen der Ähnlichkeiten zum deutschen Pendant waren nur wenige Änderungen notwendig. Es war in Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts organisiert, die vollständig von der Regierung des Generalgouvernements abhängig war¹⁷¹. Die Beiträge, die Polen, Ukrainer und Juden einzahlten, deckten den Etat von 200 Millionen Złoty jedoch nur teilweise, so dass das Sozialsystem auf Zuschüsse der deutschen Administration angewiesen blieb¹⁷². Die Auszahlung der Sozialversicherung geschah in Form von Unterstützungen, die nicht wie im Reich als Leistungsansprüche mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage verlangt werden konnten. Vielmehr war lediglich eine Beschwerde auf dem Verwaltungsweg zugelassen, denn im Generalgouvernement „bürgt die deutsche Verwaltung auch ohne die hergebrachten formalen Garantien für Gerechtigkeit gegenüber den Fremdvölkischen“¹⁷³. „Gerechtigkeit“ – also Leistungen – gab es in diesem System für Juden nicht, weshalb die Judenräte von den Besatzern dazu verpflichtet worden waren, diese zu erbringen¹⁷⁴. Gleichzeitig zahlten die deutschen Betriebe für die jüdischen Beschäftigten noch im Juli 1941 Beiträge für

¹⁶⁵ APL, Amt des Distrikts Lublin / 745, Rundschreiben der Regierung des GG, 5. 7. 1940.

¹⁶⁶ YV, M 54 / 2700, Hauptabteilung Arbeit des GG an die nachgeordneten Behörden, 2. 12. 1940.

¹⁶⁷ YV, O 51 / 133, Aktenvermerk der Abteilung Umsiedlung des Distrikts Warschau, 2. 12. 1940.

¹⁶⁸ Vgl. Weichert, Selbsthilfe, S. 298.

¹⁶⁹ Verordnungsblatt Generalgouvernement Nr. 18 (1940), Zweite Verordnung über die Sozialversicherung im GG, 7. 3. 1940, in: IfZ-Archiv, D 056.002; vgl. auch Lenke, Weiterführung, S. 69f.

¹⁷⁰ ŻIH, 233/77, Lohnbuchhaltungskarten der „Schuhwerkstätten Lublin“ aus der ersten Hälfte 1942, hier Karten von Berek F. und Jankiel B.

¹⁷¹ Vgl. Oberregierungsrat Stamm, Sozialversicherung im Generalgouvernement, in: Bühler (Hrsg.), Generalgouvernement, S. 241–251, hier S. 247.

¹⁷² Vgl. ebenda, S. 244f.

¹⁷³ Ebenda, S. 248.

¹⁷⁴ APL, Amt des Distrikts Lublin / 745, Rundschreiben der Regierung des GG, 5. 7. 1940.

die allgemeine Sozialversicherung. Die Verhandlungen der Jüdischen Sozialen Selbsthilfe, derartige Lohnabzüge einzustellen, blieben erfolglos¹⁷⁵, und auch entsprechende deutsche Entwürfe wurden nicht umgesetzt, weil die Besatzungsbehörden nicht auf die jüdischen Beiträge verzichten wollten¹⁷⁶.

3. Kooperation und Konfrontation mit deutschen Institutionen

Die Absicht der Arbeitsverwaltung, jüdische Arbeit bezahlen zu lassen, stieß nicht unbedingt auf Begeisterung bei anderen deutschen Institutionen. Natürlich war es diesen lieber, wenn sie wie bisher Leistungen umsonst erhalten hätten. Frauendorfers Abteilung hatte daher gerade im Herbst 1940 noch gegen zahlreiche Widerstände zu kämpfen, bis die Entlohnung im Generalgouvernement akzeptiert und flächendeckend durchgesetzt war. So war etwa der Stadthauptmann in Tschenschow der Ansicht, dass die 80-Prozent-Entlohnung von Juden „örtlich variiert werden kann“, und reduzierte für seine Behörde zunächst die Zahlungen¹⁷⁷. Doch derlei Unstimmigkeiten über die Unterstellungsverhältnisse innerhalb der Administration – die Arbeitsämter waren formal den Kreis- bzw. Stadthauptmännern nachgeordnet – konnten meist schnell beseitigt werden.

Die Schwierigkeiten bei der Einführung der Arbeitsamts-Hoheit über den Judeinsatz wurden bislang in der Forschung stark betont¹⁷⁸. Dabei blieb aber unberücksichtigt, dass sogar der Höhere SS- und Polizeiführer Krüger im Juni 1940 dies propagiert hatte¹⁷⁹. So waren denn auch bereits Anfang 1941 die Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung für die Juden im Generalgouvernement fast gänzlich unumstritten und ihre Anordnungen über Vermittlung und Entlohnung akzeptiert. Noch im Juni 1942 lobte der Militärbefehlshaber im Generalgouvernement die gute Zusammenarbeit und die effektive Bereitstellung von Juden durch die Arbeitsämter¹⁸⁰.

Probleme bereitete einzig der SS- und Polizeiapparat, deren Exponenten sich stets als Speerspitze in „Judenangelegenheiten“ verstanden und trotz Krügers Aussage keinesfalls alle Zuständigkeiten an die Verwaltung abtreten wollten¹⁸¹. Dies galt besonders für den Distrikt Lublin, wo mit einem SS- und Polizeiführer wie

¹⁷⁵ Vgl. Weichert, *Selbsthilfe*, S. 271 u. S. 298 f. Zur JSS und ihrem Vorsitzenden Michał Weichert vgl. Hans-Jürgen Bömelburg, *Der Kollaborationsvorwurf in der polnischen und jüdischen Öffentlichkeit nach 1945 – das Beispiel Michał Weichert*, in: Joachim Tauber (Hrsg.), „Kollaboration“ in Nordosteuropa. Erscheinungsformen und Deutungen im 20. Jahrhundert, Wiesbaden 2006, S. 250–288, bes. S. 257 ff.

¹⁷⁶ Entwürfe zur Abschaffung der Sozialbeiträge, in: ŻIH, JSS/126, Konferenz der JSS mit Auerwald, 10. 2. 1941; ebenda, Vermerk der JSS Krakau, 12. 3. 1941 (für die Hinweise hierauf danke ich Giles Bennett). Vgl. auch Weichert, *Selbsthilfe*, S. 298.

¹⁷⁷ Seidel, *Besatzungspolitik*, S. 269.

¹⁷⁸ Vgl. ebenda, S. 268 f.; Trunk, *Judenrat*, S. 268 f.

¹⁷⁹ Vgl. Präg/Jacobmeyer (Hrsg.), *Diensttagebuch*, S. 232, Wirtschaftstagung des GG am 6./7. 6. 1940.

¹⁸⁰ Vgl. ebenda, S. 516, Hauptabteilungsleitersitzung, 22. 6. 1942.

¹⁸¹ Vgl. allgemein Gruner, *Labor*, S. 256 f.

Globocnik einer der fanatischsten NS-Täter agierte¹⁸². Bei Arbeiten innerhalb der Städte waren die grundsätzlichen Prinzipien der Entlohnung bzw. der Freiwilligkeit auch in Lublin unumstritten, selbst wenn SS und Polizei im Herbst 1940 gelegentlich Razzien zur Rekrutierung von Arbeitern für ihre Lager durchführten¹⁸³. Nach einer Rüge durch den Gouverneur des Distrikts, Ernst Zörner, wurden diese Aktionen zunächst zurückgefahren¹⁸⁴.

In Warschau, wo für das Ghetto u. a. Heinz Auerswald, Max Bischof und die Abteilung Umsiedlung zuständig waren, kam es ebenfalls zu Kompetenzstreitigkeiten. Das Arbeitsamt war nur eine Behörde unter vielen, die mit den Juden zu tun hatte – und nicht die einflussreichste. Sie verkehrte deshalb nur selten direkt mit dem Judenrat, sondern übermittelte ihre Anordnungen meist über Auerswald oder Bischof¹⁸⁵; auch Firmen, die an jüdischen Beschäftigten interessiert waren, wandten sich teilweise direkt an diese Behörden¹⁸⁶. Gleichwohl konnte die Arbeitsverwaltung die zentralen Punkte ihres Konzepts der jüdischen Arbeit, also Entlohnung und Freiwilligkeit, relativ problemlos durchsetzen, denn „Ausgangspunkt für alle Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet gegenüber dem Ghetto sei der Gedanke gewesen, [...] soviel Arbeit in das Ghetto hineinzulegen bzw. soviel Arbeitserträge aus dem Ghetto herauszuziehen“¹⁸⁷, wie möglich. Der Konsens, dass das Ghetto produktiv und autark wirtschaften sollte und daher auf gewisse Einnahmen angewiesen war, lag ganz im Interesse der Arbeitsverwaltung. Andererseits konnten sich Frauendorfers Untergebene nicht gegen die Transferstelle durchsetzen, als sie im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Ghettos im März 1941 die Abschaffung der Sozialbeiträge vorschlugen. Bischof war nicht gewillt, auf diese willkommenen Zahlungen zu verzichten, denn hierfür war von den Besatzern keine Gegenleistung vorgesehen¹⁸⁸.

Ab Juni 1942 lief der systematische Massenmord an den Juden auf Hochtouren. Mit der schrittweisen Auflösung der Ghettos und der Deportation ihrer Insassen in die Vernichtungslager hatte sich die nationalsozialistische Politik gegenüber den jüdischen Arbeitern erneut geändert. Nun galt nicht mehr freiwillige Beschäftigung als Ziel, vielmehr sollten die vielen Arbeitslosen nun durch scharfe Auslegung und Anwendung der Strafbestimmungen im Arbeitsgesetz „motiviert“ werden¹⁸⁹. Wenig später folgte der Erlass, nach dem der Arbeitseinsatz der Juden künftig nur noch „nach vorherigem Einvernehmen mit dem örtlichen zuständigen Polizeiführer“¹⁹⁰ stattfinden sollte. Damit war die SS zum Herrscher über die

¹⁸² Vgl. Musial, Zivilverwaltung, S. 165 ff.

¹⁸³ YV, M 54 / 2700, Vermerk der Abteilung Arbeit Lublin, 21.10.1940; ebenda, Vermerk der Abteilung Arbeit Lublin, 15.11.1940; ebenda, Vermerk der Abteilung Arbeit Lublin, 16.11.1940. Vgl. auch Musial, Zivilverwaltung, S. 168 ff.

¹⁸⁴ YV, M 54 / 2700, Rundschreiben des Gouverneurs des Distrikts Lublin, 28.11.1940.

¹⁸⁵ ŽIH, AR I/274, Schreiben der Transferstelle an den Judenrat, o.D. [Februar 1941].

¹⁸⁶ YV, O 51 / 136, diverse Monatsberichte der Transferstelle Warschau.

¹⁸⁷ Präg/Jacobmeyer (Hrsg.), Dienstagebuch, S. 343, Besprechung in Warschau, 3.4.1941.

¹⁸⁸ Vgl. Weichert, Selbsthilfe, S. 298.

¹⁸⁹ YV, O 6 / 198, Bericht des Arbeitsamts Warschau über den Arbeitseinsatz, 12.6.1942.

¹⁹⁰ Ebenda, Runderlass des GG, 25.6.1942.

jüdischen Arbeiter geworden, selbst wenn dies nicht das vollständige Ende der Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung bedeutete und bis zu den ersten Deportationen in die Vernichtungslager weiterhin Juden aus den jeweiligen Ghettos in bezahlte Beschäftigungsverhältnisse vermittelt wurden¹⁹¹.

Gleichwohl war im Spätsommer bzw. Frühherbst 1942 die Zeit der Arbeit für die Juden vorbei, im Generalgouvernement begann unter Führung der SS nun ihre industrielle Vernichtung¹⁹². Selbst die Rüstungsinspektion im Generalgouvernement, die im Juni 1942 noch 340.000 jüdische Arbeiter beschäftigte, erklärte deutlich, dass davon nur die Hälfte „kriegswichtig“ sei und deshalb rund 170.000 von ihnen ermordet werden könnten. Die Arbeitsverwaltung, die so großes Interesse an der Produktivität der Juden hatte, musste sich den geänderten Verhältnissen beugen¹⁹³. Um wenigstens einige Fachkräfte für die Kriegswirtschaft zu erhalten, waren nicht selten Vertreter der Arbeitsämter bei den Deportationen aus den Ghettos anwesend und selektierten jene Juden für den Verbleib, deren Fähigkeiten kriegswirtschaftlich nützlich erschienen¹⁹⁴. Wer die erste Deportationswelle überlebte, arbeitete danach unter Zwangsarbeitsbedingungen, selbst wenn noch im November 1942 der SS- und Polizeiführer Galizien, die dortige Oberfeldkommandantur 365 und das Rüstungskommando darin übereinstimmten, „dass es notwendig ist, die jüd. Arbeitskräfte auch arbeitsfähig zu erhalten. Dieses bedingt entsprechende Unterkunft, Bekleidung, Ernährung und ärztliche Betreuung.“¹⁹⁵

4. Ergebnisse

Die deutsche Arbeitsverwaltung im Generalgouvernement war zwei Jahre, von Sommer 1940 bis Sommer 1942, für die jüdische Arbeit zuständig. Sie etablierte ein System der Erfassung, Vermittlung und Entlohnung der Juden, das nach gewissen Anlaufschwierigkeiten umfassend Anwendung fand. Indem die Arbeitsämter auf freiwillige Beschäftigungsverhältnisse setzten, maximierten sie den Nutzen für die deutsche Kriegswirtschaft, einfach weil Menschen, die aus eigenem Willensentschluss arbeiten, motivierter als Zwangsarbeiter sind. Dieser Tatsache waren sich auch andere Besatzungsinstitutionen bewusst. Das Wehrmacht-Rüstungskommando Warschau notierte noch nach den großen Deportationen

¹⁹¹ Vgl. Seidel, Besatzungspolitik, S. 307; APL, Amt des Distrikts Lublin / 8, Bericht über den Arbeitseinsatz im Oktober 1942, 6. 11. 1942; ebenda, 746, Bericht über den Arbeitseinsatz im Oktober 1942, 3. 11. 1942.

¹⁹² Vgl. zu den Hintergründen für diese Entscheidung Browning, *Workers*, in: Ders. (Hrsg.), *Nazi Policy*, S. 75 ff.

¹⁹³ Daimler-Konzernarchiv, Flugmotorenwerk Reichshof / MBA VO 175/18, Besprechung der Rüstungsinspektion GG am 5. 6. 1942, Protokoll vom 16. 6. 1942. Vgl. auch Präg / Jacobmeyer (Hrsg.), *Diensttagebuch*, S. 516.

¹⁹⁴ Ein Urteil z. B. in: IfZ-Archiv, Gf 01.03, Landgericht Flensburg, 2 Ks 1/62. Anklageschrift wegen der Teilnahme an „Aussiedlungen“ in Przemyśl und Rzeszów, S. 182 u. S. 188, Urteil vom 11. 1. 1963, S. 30. Für Krakau siehe ebenda, Gk 05.09, Staatsanwaltschaft Kiel, 2 Js 858/64, Anklageschrift gegen Wilhelm K. u. a., S. 75f.

¹⁹⁵ ŽIH, 233/79, SSPF Galizien an nachgeordnete Behörden und Rüstungskommandos, 6. 11. 1942. Geheim.

vom Sommer 1942: „Um die Leistungen der jüdischen Arbeiter der Ghetto-Betriebe nach dem Wegfall der Lohnauszahlungen nicht absinken zu lassen, wurden für gute Leistungen mehr, für schlechte Arbeit weniger Lebensmittel zugeteilt.“¹⁹⁶ Doch auch vorher war ein System der „Freiwilligkeit“ nur unter den desaströsen Bedingungen für die Juden des Generalgouvernements möglich.

Die Arbeitsverwaltung nutzte diese gezielt aus, lehnte aber gleichzeitig Zwangsarbeit ab, denn ihr ökonomischer Nutzen erschien viel zu gering. Diese Erkenntnis musste zunächst gegen andere deutsche Behörden verteidigt werden, bis sie sich etwa um die Jahreswende 1940/41 durchgesetzt hatte. Ab diesem Zeitpunkt waren 80 bis 90 Prozent der arbeitenden Juden bis Mitte 1942 weitgehend aus eigenem Willensentschluss und gegen Entlohnung in Form von Bargeld oder Nahrungsmitteln tätig. Das gilt insbesondere für Frauen und Kinder, die weder der Lagerarbeit noch dem Dienst in den Arbeitsbataillonen unterlagen. Von den freiwillig und entlohnt Arbeitenden abzuziehen sind lediglich 50.000 bis 70.000 Juden in 491 Arbeitslagern¹⁹⁷ sowie Juden in den Arbeitsbataillonen der Judenräte. Dort war teilweise eine zwangsweise Gestellung zur Arbeit zu beobachten, teilweise konnten die Judenräte mangels Geld auch gar keine Entlohnung gewährleisten; andererseits gibt es auch zahlreiche Juden, die sich freiwillig für die Arbeitsbataillone meldeten, eben weil dort Lohn gezahlt wurde.

Obwohl Betriebe und Institutionen die jüdischen Arbeitskräfte nicht selten bar bezahlten, kam es häufig vor, dass Löhne direkt an die Judenräte geleitet wurden. Diese konnten nur einen kleinen Teil davon – wenn überhaupt – an die Arbeiter weitergeben. Angesichts der katastrophalen ökonomischen Verhältnisse in den Ghettos wurden die Gehälter von den Räten vielfach dafür verwendet, um den Behörden Lebensmittel für die Ernährung aller Bewohner abzukaufen. Das war der Verwendungszweck, dem die Löhne auch bei Direktempfängern zukamen. Nachdem die Deutschen die Ghettos immer mehr abschotteten, herrschte dort eine solche Knappheit an Nahrungsmitteln, dass das Geld fast ausschließlich dafür ausgegeben werden musste. Die Löhne reichten für eine adäquate Versorgung allerdings nicht aus, denn sie waren viel zu knapp und lagen weit unter dem Vorkriegsstand. Diese Tatsache war indes systemimmanent und von der Arbeitsverwaltung durchaus intendiert.

Ihr ging es nicht um eine angemessene Bezahlung, sondern lediglich um die maximierte Ausbeutung der Juden. Dazu zählte zuvorderst, dass diese auch körperlich zur Arbeit in der Lage waren, wozu nicht zuletzt Ernährung notwendig war. Deshalb war es ihr auch gleichgültig, ob die Betriebe bar bezahlten oder direkt Lebensmittel an die Juden ausgaben, deren Kosten vom Lohn abgezogen wurden – und zwar oft in einer überzogenen Höhe, so dass für eine Barauszahlung nichts mehr übrig blieb. Dennoch erwies sich die deutsche Arbeitsverwaltung als eine Art systeminterner „Agent“ der jüdischen Arbeitskräfte, der wenn auch nicht deren Rechte, so doch ihre Belange aus Eigeninteresse wahrte. Zwar war es wichtig,

¹⁹⁶ Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg, RW 23/19, S. 38, Kriegstagebuch des Rüstungskommandos Warschau, Monatsbericht Oktober 1942.

¹⁹⁷ Vgl. Marszałek, Obozy, S. 178.

dass die Gehälter niedrig blieben, weil so die Arbeitskraft preiswert blieb, aber evident ist eben auch, dass Lohnzahlungen an Juden der Regelfall waren.

Gleichwohl war es nicht die Höhe der Löhne, die die Juden zur Arbeitsaufnahme brachte, sondern vor allem ihre Lebenssituation: Gerade in den Ghettos war Arbeit der einzige Weg, um die grundlegenden materiellen Bedürfnisse zumindest annähernd zu befriedigen. Die Judenräte hatten das klar erkannt und kooperierten daher mit den Arbeitsämtern. Letztere waren beispielsweise bei der Erfassung der Arbeitsfähigen nur wenig erfolgreich und deshalb auf die Unterstützung der Räte angewiesen; zugleich organisierten die jüdischen Gemeinden weitgehend selbst die Arbeitsbataillone, in denen in zunehmendem Maße Freiwillige Dienst taten und auf Anordnung der Arbeitsämter in den verschiedensten Bereichen tätig wurden.

Für die nationalsozialistische Kriegswirtschaft war die Ausnutzung der Juden, wie sie unter der Ägide der Arbeitsverwaltung vor sich ging, sicherlich die effizienteste Methode. Erfolge waren sichtbar, und im Frühjahr 1942 stiegen die Vermittlungsquoten der Ämter weiter an. Dennoch zeigte sich zu diesem Zeitpunkt einmal mehr der Primat der Ideologie über die Ökonomie, denn trotz der umfangreichen und nutzbringenden Arbeit der polnischen Juden begann im Sommer 1942 deren Vernichtung. Mit den Deportationen in die Vernichtungslager eliminierten die deutschen Besatzer einen zentralen Teil der Wirtschaft des Generalgouvernements.



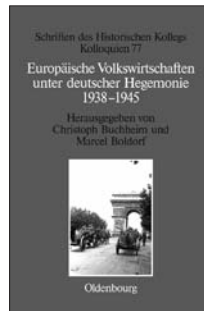
Oldenbourg
Verlag

Ein Wissenschaftsverlag der
Oldenbourg Gruppe

Christoph Buchheim, Marcel Boldorf (Hrsg.)

Europäische Volkswirtschaften unter deutscher Hegemonie 1938–1945

2012 | X, 270 Seiten | gebunden | € 54,80
ISBN 978-3-486-70950-6



Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 77

Die nationalsozialistische Besetzung Europas wirkte massiv auf die Volkswirtschaften aller betroffenen Gebiete ein. Die Proklamation eines Großwirtschaftsraums eröffnete die Perspektive der Grenzenlosigkeit. Den zur Verwaltung der besetzten Gebiete delegierten Beamten und Militärs gingen mitunter die rationalen Maßstäbe für die wirtschaftliche Ausbeutung verloren. Auf der anderen Seite waren sie bei der Durchsetzung ihrer Ziele auf die bürokratischen Mittel angewiesen, die ihnen aus ihrer bisherigen Tätigkeit vertraut waren.

»» Wegweisende Verknüpfung von Zeitgeschichte und Wirtschaftsgeschichte

Mit Beiträgen von: Steen Andersen, Jaromir Balcar, Marcel Boldorf, Jordi Catalan, Harold James, Hervé Joly, Jaroslav Kucera, Sergei Kudryashov, Kim Oosterlinck, Jonas Scherner, Harald Wixforth, Andrzej Wrzyszc

Marcel Boldorf (geb. 1965) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Ruhruniversität Bochum.

Christoph Buchheim (1954–2009) war Professor für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Universität Mannheim.

Bestellen Sie in Ihrer Fachbuchhandlung
oder direkt bei uns: Tel: 089/45051-248
Fax: 089/45051-333 | verkauf@oldenbourg.de

www.oldenbourg-verlag.de